

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2023

Montag, 1. Mai 2023

Nr. 18

Seite	Seite	Seite
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		
Ernennung des Kreiswahlleiters und des stellvertretenden Kreiswahlleiters der Landtagswahlkreise 34 bis 39 – Frankfurt am Main I bis VI – für die Wahl zum 21. Hessischen Landtag am 8.10.2023	602	
Ernennung der stellvertretenden Kreiswahlleiterin der Landtagswahlkreise 40 bis 42 – Main-Kinzig I bis III – für die Wahl zum 21. Hessischen Landtag am 8.10.2023	602	
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen		
Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung	603	
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwasserreigenkontrollverordnung (EKVO)	611	
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration		
Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen	611	
Regierungspräsidien		
DARMSTADT		
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 23.3.2023	611	
Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zustimmung nach § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO sowie einer Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen im Regierungsbezirk Darmstadt nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes für die Nutzung von Drohnen im Rahmen der Wildtierrettung	613	
Anerkennung der Öhring-Henrich-Stiftung, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	615	
Anerkennung der Stiftung Kapellenhof, Sitz Hammersbach, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	615	
Anerkennung der Gertraud-Christa-Jungmann-Stiftung, Sitz Rüsselsheim, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	615	
Anerkennung der TRG-2023-Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	615	
Anerkennung der Stella Luce Foundation MMXXII mit Sitz in Eschborn als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	615	
Anerkennung der Ulrich Spörel Stiftung, Sitz Wiesbaden, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	615	
GIESSEN		
Anordnung über die Zusammenfassung der Gemeinden Lohra, Fronhausen und Weimar (Lahn), Landkreis Marburg-Biedenkopf, zu einem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk vom 3.4.2023	615	
Anordnung über die Zusammenfassung der Gemeinden Fronhausen, Lohra und Weimar (Lahn), Landkreis Marburg-Biedenkopf, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 3.4.2023	616	
Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 GenTVfV in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG; Änderungsgenehmigung der Justus-Liebig-Universität zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in einer bereits genehmigten gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3; Berichtigung der Auslegungsart und des Auslegungszeitraums	617	
KASSEL		
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen I Großenlüder und Tiefbrunnen II Bimbach“ in der Gemarkung Oberbimbach der Gemeinde Großenlüder, Landkreis Fulda, zugunsten der Gemeinde Großenlüder vom 28.2.2023; Neuabdruck	617	
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gasen (LNG) einschließlich der Herstellung von LNG durch die Reefuelery GmbH in 36151 Burghaun	626	
Öffentlicher Anzeiger	628	
Andere Behörden und Körperschaften		
Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe, Friedberg (Hessen); Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2021	629	
Regionalverband Frankfurt-RheinMain, Frankfurt am Main; Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010	629	
Stellenausschreibungen	630	

Der **Redaktions- und Anzeigenschluss** des **Staatsanzeigers für das Land Hessen** ändert sich aufgrund der Feiertage am 18. Mai 2023 und 29. Mai 2023 für die folgenden Ausgaben:

StAnz. 21/2023 vom 22. Mai 2023: Redaktionsschluss Dienstag, 9. Mai 2023, 12 Uhr
Anzeigenschluss Donnerstag, 11. Mai 2023, 12 Uhr

StAnz. 22/2023 vom 29. Mai 2023: Redaktionsschluss Dienstag, 16. Mai 2023, 12 Uhr
Anzeigenschluss Mittwoch, 17. Mai 2023, 12 Uhr

Die Redaktion/Der Verlag

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
--

342

Ernennung des Kreiswahlleiters und des stellvertretenden Kreiswahlleiters der Landtagswahlkreise 34 bis 39 – Frankfurt am Main I bis VI – für die Wahl zum 21. Hessischen Landtag am 8. Oktober 2023

Bezug: Bekanntmachung vom 2. Dezember 2022 (StAnz. S. 1425)

Ich habe die Ernennung des Kreiswahlleiters der Landtagswahlkreise 34 bis 39 – Frankfurt am Main I bis VI – für die Wahl zum 21. Hessischen Landtag am 8. Oktober 2023,

Herrn Tarkan Akman,

sowie des stellvertretenden Kreiswahlleiters,

Herrn Gerhard Budde,

widerrufen.

An deren Stelle habe ich

Herrn
Ltd. Magistratsdirektor
Gerhard Budde
Der Magistrat
Rechtsamt
Sandgasse 6
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 069/212-34203
Fax: 069/212-37895
E-Mail: gerhard.budde@stadt-frankfurt.de

zum Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise 34 bis 39 – Frankfurt am Main I bis VI – für die Wahl zum 21. Hessischen Landtag am 8. Oktober 2023

und

Herrn
Magistratsdirektor
Christian Schmidt
Der Magistrat
Rechtsamt
Sandgasse 6
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 069/212-33934
Fax: 069/212-37895
E-Mail: christian.schmidt.amt30@stadt-frankfurt.de

zum stellvertretenden Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise 34 bis 39 – Frankfurt am Main I bis VI – für die Wahl zum 21. Hessischen Landtag am 8. Oktober 2023 ernannt.

Wiesbaden, den 12. April 2023

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
II 12 – 03e06.12.01-05

StAnz. 18/2023 S. 602

343

Ernennung der stellvertretenden Kreiswahlleiterin der Landtagswahlkreise 40 bis 42 – Main-Kinzig I bis III – für die Wahl zum 21. Hessischen Landtag am 8. Oktober 2023

Bezug: Bekanntmachung vom 2. Dezember 2022 (StAnz. S. 1425)

Ich habe die Ernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters der Landtagswahlkreise 40 bis 42 – Main-Kinzig I bis III – für die Wahl zum 21. Hessischen Landtag am 8. Oktober 2023,

Herrn Alex Schmidt,

widerrufen.

An seiner Stelle habe ich

Frau
Amtfrau
Gina Rieger
Barbarossastraße 16–24
63571 Gelnhausen
Tel.: 06051/851-2584
Fax: 06051/851-2598
E-Mail: aufsicht@mkk.de

zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin der Landtagswahlkreise 40 bis 42 – Main-Kinzig I bis III – für die Wahl zum 21. Hessischen Landtag am 8. Oktober 2023 ernannt.

Wiesbaden, den 12. April 2023

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
II 12-03e06.12.01-05

StAnz. 18/2023 S. 602

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

344

Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung

Inhaltsübersicht

Teil I Richtlinienübersicht

1. Ziel der Förderung
2. Inhalt der Richtlinien
3. Fördergebiete
4. Antragsberechtigte
5. Zuständige Stellen
6. Weitere Fördermöglichkeiten

Teil II Einzelbestimmungen

1. Forschung, Entwicklung, Innovation, Wissens- und Technologietransfer sowie Technologiemarketing
2. Investitionsförderprogramm zur Reduzierung von CO₂-Emissionen in Unternehmen
3. Innovationscluster (Anwendungsnahe Innovationszentren)
4. Innovative Unternehmensneugründungen

Teil III Allgemeine Förderbestimmungen

- A. Allgemeine Förderbestimmungen
- B. Bestimmungen bei Förderungen aus den Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)
- C. Beihilferechtliche Einordnung
- D. Inkrafttreten

Teil I Richtlinienübersicht

1. Ziel der Förderung

Die Hessische Landesregierung wird die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Hessen weiter stärken und setzt hierbei auf die Förderung von Innovationen, die zu einem nachhaltigen, intelligenten und integrativen Wachstum beitragen. Um dieses zu gewährleisten, hat die Hessische Landesregierung – einer Empfehlung der Europäischen Union folgend – eine regionale Innovationsstrategie (www.hessische-innovationsstrategie-2020.de) erarbeitet. In dieser wurden acht Schlüsselbereiche identifiziert: Life Sciences, Bioökonomie und Gesundheitswirtschaft, Umwelttechnologie, Energietechnologie und Ressourceneffizienz, Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), Automatisierung und Systemtechnik, Nano- und Materialtechnologie, Innovative Mobilitäts- und Logistikkonzepte, Elektromobilität, Finanzwirtschaft, Kultur- und Kreativwirtschaft. Diese zeichnen die hessische Wirtschaftsstruktur bereits heute aus und tragen hohe Potenziale in sich, deren Freisetzung zu einem nachhaltigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Fortschritt führen wird. Als zweiter Hauptbestandteil der Hessischen Innovationsstrategie wurde ein Innovationsfördersystem entwickelt, das sich aus sieben bedarfsgerechten Handlungsfeldern (Bildung, Grundlagenforschung und Forschungsinfrastruktur, Wissens- und Technologietransfer, Cluster-Netzwerke, Betriebliche Innovation, Innovations- und Technologiemarketing und das „Houses-of“-Konzept) zusammensetzt. Sie beinhalten alle verschiedenen Innovationsförderinstrumente. Bei Innovationsförderinstrumenten nach Teil II werden bei Bewertung der Projektanträge die Umweltwirkungen einbezogen und die entsprechenden Vorhaben auch hinsichtlich ihrer potentiellen klimarelevanten Auswirkungen bewertet. Sie gelten als besonders förderungswürdig, wenn sie zu einer ressourceneffizienten Produktion und Kreislaufwirtschaft beitragen oder den CO₂-Ausstoß reduzieren.

2. Inhalt der Richtlinien

Mit diesen Richtlinien werden die Möglichkeiten im Rahmen des Innovationsfördersystems:

1. zur Förderung von Forschung, Entwicklung, Innovation, Wissens- und Technologietransfer sowie Technologiemarketing,
2. zum Investitionsförderprogramm zur Reduzierung von CO₂-Emissionen in Unternehmen,
3. zur Förderung von Innovationsclustern (Anwendungsnahe Innovationszentren),
4. zur Förderung von innovativen Unternehmensneugründungen zusammengefasst.

Unter Teil II werden die Förderbestimmungen im Einzelnen dargestellt. Der Teil III enthält die für alle Förderprogramme gleichermaßen geltenden Förderbestimmungen, und zwar Teil III A.: Allgemeine Förderbestimmungen, Teil III B.: Bestimmungen bei Förderungen aus den Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und Teil III C.: Beihilferechtliche Einordnung.

3. Fördergebiete

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II in Hessen gefördert. Die Fördergebiete der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)“ sowie die Vorranggebiete für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-Vorranggebiete) werden besonders berücksichtigt.

Die Fördergebiete der GRW ergeben sich aus dem jeweils geltenden Koordinierungsrahmen. Es sind nach der GRW folgende Fördergebiete vorgesehen:

- C-Fördergebiet: der Werra-Meißner-Kreis,
- D-Fördergebiete: der Vogelsbergkreis, der Landkreis Waldeck-Frankenberg, der Landkreis Gießen (ohne die Gemeinden Langgöns, Linden und Pohlheim) sowie im Landkreis Hersfeld-Rotenburg die Gemeinden Bebra, Cornberg, Nentershausen, Ronshausen, Rotenburg an der Fulda und Wildeck.

Vorhaben in diesen Gebieten können vorrangig gefördert werden.

EFRE-Vorranggebiete sind die Regierungsbezirke Kassel und Gießen sowie im Regierungsbezirk Darmstadt der Odenwaldkreis, die Odenwaldgemeinden des Landkreises Bergstraße (Lautertal, Lindenfels, Fürth, Grasellenbach, Rimbach, Mörlenbach, Birkenau, Wald-Michelbach, Abtsteinach, Gorbheimetal, Hirschhorn, Neckarsteinach) und die Odenwaldgemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Modautal, Fischbachtal und Groß-Umstadt) sowie im Landkreis Bergstraße die Gemeinde Biblis.

4. Antragsberechtigte

Die Antragsberechtigung ergibt sich aus den Einzelregelungen in Teil II.

5. Zuständige Stellen

5.1. Ministerien

Zuständig für alle Fragen der Wirtschaftsförderung ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW)

Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 815-0

Fax: 0611 815-2225

E-Mail: poststelle@wirtschaft.hessen.de

www.wirtschaft.hessen.de

Zuständig für Fragen der Förderung von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist auch das

Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK)

Rheinstraße 23-25, 65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 32-0

Fax: 0611 32-3550

E-Mail: poststelle@hmwk.hessen.de

www.wissenschaft.hessen.de

5.2. Fördereinrichtungen

Förderanträge sind an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) als bewilligende Stelle zu richten, soweit nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind. Zur technischen und prozessualen Standardisierung der Abwicklungsprozesse erfolgt die Antragsbearbeitung von EFRE-kofinanzierten Vorhaben über ein Kundenportal der WIBank ausschließlich online:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
Neue Mainzer Straße 52-58, 60211 Frankfurt am Main

Tel.: 069 9132-01

Fax.: 069 9132-4636

E-Mail: info@wibank.de

www.wibank.de

5.3. Förderberatung Hessen

Das Land Hessen hat für eine umfassende Information und die zielgerichtete individuelle Beratung von Unternehmen und Kommunen insbesondere zu den Förderangeboten des Landes, des Bundes und der EU die Förderberatung Hessen bei der WIBank eingerichtet. Anfragen können gerichtet werden an:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
Telefonhotline: 0611 774 7333
E-Mail: foerderberatung@wibank.de
www.foerderberatung-hessen.de

6. Weitere Fördermöglichkeiten

Über die in Teil II dargestellten Fördermaßnahmen hinaus bestehen folgende Förderangebote für innovative Unternehmen:

Bereitstellung von Beteiligungskapital durch zurzeit folgende Gesellschaften:

MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft mbH, Hessen Kapital I GmbH, Hessen Kapital II GmbH, Hessen Kapital III (EFRE) GmbH und TFH III Technologiefonds Hessen GmbH

Beteiligungskapital für Unternehmensneugründungen (siehe Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung)

Auskünfte erteilt die

Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BMH)
Gustav-Stresemann-Ring 9, 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 949 176 – 0,
Fax: 0611 949 176 – 76
E-Mail: info@bhm-hessen.de
www.bmh-hessen.de

Betriebsberatung und Unternehmerschulung einschließlich Technologie- und Innovationsberatungen (siehe Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung) sowie zur Beratung zum Produktionsintegrierten Umweltschutz; Auskünfte erteilt das

RKW Hessen GmbH
Düsseldorfer Straße 40, 65760 Eschborn
Tel.: 06196 9702-00
Fax.: 06196 9702-99
E-Mail: eschborn@rkw-hessen.de
www.rkw-hessen.de

Informationsmöglichkeiten stehen auch über die HA Hessen Agentur GmbH und die Hessen Trade & Invest GmbH zur Verfügung.

HA Hessen Agentur GmbH
Konradinallee 9, 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 95017-80
E-Mail: info@hessen-agentur.de
www.hessen-agentur.de

Hessen Trade & Invest GmbH
Konradinallee 9, 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 95017-85
E-Mail: info@htai.de
www.htai.de

Weitere Fördermöglichkeiten, wie die Förderung von Gründerzentren, die Förderung von betrieblichen Investitionen und von Infrastrukturen für die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen, sind der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung zu entnehmen.

Die WIBank bietet das Kreditprogramm „Innovationskredit Hessen“ im Rahmen einer Kooperation mit dem Land Hessen und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) an. Sie unterstützt damit innovative und/oder schnell wachsende mittelständische Unternehmen und Gründer durch zinsgünstige Förderkredite in Höhe von 100.000 Euro bis zu 7,5 Mio. Euro mit einer 70-prozentigen Haftungsfreistellung des durchleitenden Kreditinstituts (Hausbank). Siehe hierzu auch Merkblatt der WIBank zum Innovationskredit Hessen.

Darüber hinaus gewährt die WIBank (Teil I Nr. 5.2) im Rahmen einer Kooperation mit der KfW und dem HMWEVW Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen sowie Existenzgründer (siehe Merkblätter der WIBank zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung, GuW-Hessen).

Neben den aufgeführten Finanzierungshilfen besteht die Möglichkeit der Verbürgung von Bankkrediten im Rahmen von Landesbürgschaften und durch die Bürgschaftsbank Hessen GmbH.

Bürgschaftsbank Hessen GmbH
Gustav-Stresemann-Ring 9, 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 15070
E-Mail: info@bb-h.de
www.bb-h.de

Landesbürgschaften werden nach den Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe (Landesbürgschaftsprogramm) in der jeweils geltenden Fassung vergeben und von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen bearbeitet.

Teil II Einzelbestimmungen

1. Forschung, Entwicklung, Innovation, Wissens- und Technologietransfer sowie Technologiemarketing

1.1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Forschungs- und Entwicklungs- sowie Innovationsvorhaben. Zudem werden Vorhaben gefördert, die den Wissens- und Technologietransfer beschleunigen oder ermöglichen oder das Technologiemarketing erhöhen.

1.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft (siehe Teil III A. Nr. 10.), Ingenieurbüros und ähnliche Freie Berufe sowie Einrichtungen der wissenschaftlich-technischen bzw. wirtschaftlich-technischen Infrastruktur, die ihre Betriebsstätte in Hessen haben, sowohl einzeln als auch im Verbund.

Antragsberechtigt sind darüber hinaus Unternehmen mit Betriebsitz in Hessen, die im Verbund mit mindestens einem anderen Unternehmen mit Betriebsitz oder Betriebsstätte in Hessen oder einer Einrichtung der wissenschaftlich-technischen Infrastruktur für Forschung und Entwicklung ein Vorhaben zur Entwicklung oder Demonstration eines innovativen Produkts oder Verfahrens oder einer technologieorientierten Dienstleistung durchführen (Verbundvorhaben).

Antragsberechtigt sind auch hessische Hochschulen und außer-universitäre Forschungseinrichtungen sowie Transfer- und Wirtschaftsfördereinrichtungen, zum Beispiel Unternehmen, Verbände, Vereine oder Kammern und andere Projektträger, sowohl einzeln als auch im Verbund.

1.3. Verwendungszweck

Zwecke der Förderung sind:

- die Erprobung oder Schaffung neuer oder neuartiger Produkte, Dienstleistungen, Produktionsanlagen und -verfahren, die den Stand der Technik in der Bundesrepublik Deutschland erhöhen. Sie sollen wissenschaftlich und technologisch Erfolg versprechend sein und Aussicht auf Verwertung bieten.
- die Beschleunigung des Wissens- und Technologietransfers sowie des Technologiemarketings durch entsprechende Maßnahmen.

Insbesondere sollen die Vorhaben zur Unterstützung der in Teil I genannten Schlüsselbereiche der Hessischen Innovationsstrategie 2020 beitragen. Im Falle der Verwendung von EFRE-Mitteln ist eine Konzentration auf Maßnahmen in den Schlüsselbereichen vorzunehmen.

1.4. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Art und Umfang der Zuwendung sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben, die durch das Vorhaben entstehen, bestimmen sich:

- für Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Art. 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Sachausgaben für die Anschaffung von Instrumenten und Ausrüstung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 Buchst. b) AGVO, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden, sind nur während der Dauer des Forschungsvorhabens und nur in Höhe der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Wertminderung (Abschreibung) zuwendungsfähig. Voraussetzung für die Anerkennung von Abschreibungen ist, dass keine öffentlichen Zuschüsse zum Erwerb der abgedruckten Aktiva herangezogen wurden. Im Rahmen von Verbundvorhaben können Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (z. B. Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) mit bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (Personal- und Sachausgaben) gefördert werden, wenn diese keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung und Entwicklung und Innovation sind. Somit sind auch Ausgaben von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung für Instrumente und Ausrüstung zuwendungsfähig, wenn sie für deren nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten eingesetzt werden.

- für Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen nach Art. 26 AGVO,
- für Innovationsbeihilfen für KMU nach Art. 28 AGVO,
- für Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen nach Art. 29 AGVO.

Nicht zuwendungsfähig sind jedoch Ausgaben für Grunderwerb und für die Beschaffung von Kapital (insbesondere Zinsen).

Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers sowie des Technologiemarketings können mit bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden,

- wenn sie keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV und nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation sind oder
- als Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) im Rahmen des DAWI-Freistellungsbeschlusses erbracht werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben des Wissens- und Technologietransfers sowie des Technologiemarketings sind die Personal- und Sachausgaben, die durch das Vorhaben entstehen. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung von Kapital (insbesondere Zinsen).

Zuwendungen für die unter Nr. 1.3 genannten Zweckzwecke können auch als De-minimis-Beihilfen gewährt werden, sofern sie im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 S. 1) sind. Die Förderung beträgt in der Regel bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Personal- und Sachausgaben, die durch das Vorhaben entstehen. Nicht zuwendungsfähig sind jedoch Ausgaben für Grunderwerb und für die Beschaffung von Kapital (insbesondere Zinsen).

Beträgt die Zuwendung einer oder eines Begünstigten bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, sind direkte Personalausgaben bis zur Höhe von 120 Prozent des Betrages zuwendungsfähig, der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe E 15 als durchschnittliche Personalkosten ohne Arbeitsplatzkosten in der jeweils im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Personalkostentabelle für die Kostenberechnungen in der Verwaltung des Hessischen Ministeriums der Finanzen angegeben ist. Die zum Zeitpunkt der Bewilligung geltende Personalkostentabelle bleibt für den gesamten Durchführungszeitraum des bewilligten Vorhabens gültig.

Beträgt die Zuwendung mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben einer oder eines Begünstigten, gilt Nr. 1.3 der Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO. Maßgeblich ist der jeweils geltende Tarifvertrag des Landes Hessen bzw. für hessische Hochschulen die Regelung in Teil III A. Nr. 11. e). Bei Verbundvorhaben werden die in diesem Absatz genannten Regelungen für jeden einzelnen Begünstigten angewandt.

Bei allen Vorhaben ist die gleichzeitige Förderung aus anderen Förderprogrammen des Bundes, der Europäischen Gemeinschaft, der Länder oder kommunaler Gebietskörperschaften in dem Maße zulässig, als dadurch nicht die beihilferechtlich zulässigen Förderhöchstsätze und -summen bzw. Beihilfeintensitäten überschritten werden.

1.5. Verfahren

Anträge sind schriftlich mit den erforderlichen Projektunterlagen vor Beginn des Vorhabens beim HMWEVW (Teil I Nr. 5.1) oder bei der WIBank (Teil I Nr. 5.2) einzureichen.

Anträge von Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen außerhalb der hier geregelten Fördertatbestände sind in der Regel beim HMWK (Teil I Nr. 5.1) oder bei einer von diesem beauftragten Stelle einzureichen.

In Verbundvorhaben ist der Antrag vom Konsortialführer zu stellen. Die anderen Beteiligten sind zu nennen und die Kooperationsverträge bis spätestens vor dem ersten Mittelabruf vorzulegen.

Für die Förderung aus dem EFRE gilt der Grundsatz, dass die Mittel im Programmgebiet einzusetzen sind. In geeigneten Einzelfällen kann die Förderung von interregionalen und transnationalen Maßnahmen in Erwägung gezogen werden. In Einzelfällen können auch Projekte mit Partnern aus anderen Mitgliedsstaaten gefördert werden, wenn diese der Vertiefung der Teilnahme an Netzwerken oder Austauschprojekten dient.

Bei Anträgen zur Erprobung oder Schaffung neuer oder neuartiger Produkte, Dienstleistungen, Produktionsanlagen und -verfahren sind bei den aus dem EFRE geförderten Maßnahmen solche zu bevorzugen, die höhere private Investitionen in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in den geförderten Unternehmen auslösen. Bei EFRE-geförderten Vorhaben zur Beschleunigung des Wis-

sens- und Technologietransfers sowie des Technologiemarketings ist der Umfang des Einbezugs von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen als Adressat des geförderten Vorhabens, ausschlaggebend.

Das HMWEVW oder die WIBank sind berechtigt, Dritte mit der Antragsprüfung zu befassen.

Die Förderung des Landes Hessen kann aus Mitteln des Landes Hessen bzw. auch ganz oder teilweise aus Mitteln des EFRE erfolgen.

1.6. Beihilferechtliche Einordnung

Die nach Teil II Nr. 1.1 bis 1.5 gewährte Förderung ist unter den genannten Voraussetzungen je nach thematischer Ausrichtung des Vorhabens nach Art. 25, 26, 28 oder 29 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV (ABl. EU L 187, S. 1 – AGVO –) mit dem Binnenmarkt vereinbar.

In geeigneten Fällen können auch Förderungen nach der De-minimis-Verordnung und dem DAWI-Freistellungsbeschluss vergeben werden.

Zuwendungen für Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers sowie des Technologiemarketings bestimmen sich nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung und Entwicklung und Innovation und dürfen keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen.

2. Investitionsförderprogramm zur Reduzierung von CO₂-Emissionen in Unternehmen

2.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden zuwendungsfähige Ausgaben mittelständischer gewerblicher Unternehmen bei der Einführung hocheffizienter Lösungen zur Reduzierung von CO₂-Emissionen, die mehr als gesetzlich vorgegebene Mindeststandards, soweit vorhanden, erfüllen.

2.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind KMU nach der AGVO in Verbindung mit Anhang I Art. 1 bis 6, die ihre Betriebsstätte in Hessen haben.

2.3. Zweckzweck

Die antragsberechtigten Unternehmen sollen die für das Unternehmen am besten geeignete Technologie zur CO₂-Reduzierung einsetzen.

Gefördert werden Vorhaben, die zu einer wesentlichen Verbesserung der CO₂-Bilanz im Rahmen von Prozess- und/oder Organisationsinnovationen beitragen und die mindestens eines der folgenden Ziele verfolgen:

- Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz oder
- Speicherung von Energie, Produktion, Verteilung und Nutzung erneuerbarer Energien, Anpassung an den Klimawandel oder
- Einsparung von Wertstoffen und Etablierung von Wertstoffkreisläufen, Einsatz von fortgeschrittenen Fertigungstechniken durch den Einsatz von hocheffizienten am Markt verfügbaren Technologien.

Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, die lediglich dem gesetzlichen Standard entsprechen, sind nicht förderfähig.

2.4. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne des Art. 29 sowie Art. 2 Nr. 96 und 97 AGVO als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Sie darf 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 30.000 Euro betragen. Die Förderhöchstsumme beträgt maximal 500.000 Euro pro Fördervorhaben. Investitionen, die im Rahmen von Mietkaufverträgen getätigt werden, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger mit einem unabhängigen Kreditinstitut geschlossen hat, sind förderfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Grunderwerb und für die Beschaffung von Kapital (insbesondere Zinsen).

Die Mindestnutzungsdauer der geförderten Anlagen beträgt fünf Jahre nach Abschlusszahlung an die Begünstigte oder den Begünstigten.

Bei allen Vorhaben ist die gleichzeitige Förderung aus anderen Förderprogrammen des Bundes, der Europäischen Gemeinschaft, der Länder oder kommunaler Gebietskörperschaften in dem Maße zulässig als dadurch nicht die in Art. 29 AGVO genannten Förderhöchstsätze und -summen überschritten werden.

2.5. Verfahren

Anträge sind schriftlich vor Beginn des Vorhabens bei der WIBank (Teil I Nr. 5.2) einzureichen.

Der Antrag ist von dem Unternehmen, das die Investition tätigt, einzureichen. Im Antrag sind die zu erwartenden Einsparungen von CO₂-Äquivalenten zu beziffern und darzulegen, dass das Vorhaben mehr als gesetzlich vorgegebene Mindeststandards, soweit vorhanden, erfüllt.

Die Förderung des Landes Hessen kann aus Mitteln des Landes Hessen bzw. auch ganz oder teilweise aus Mitteln des EFRE erfolgen.

2.6. Beihilferechtliche Einordnung

Zuwendungen nach Teil II Nr. 2 sind Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen im Sinne des Art. 29 sowie Art. 2 Nr. 96 und 97 AGVO.

3. Innovationscluster (Anwendungsnahe Innovationszentren)

3.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Innovationscluster, welche Innovationstätigkeit anregen.

3.2. Antragsberechtigte

Förderungen für Innovationscluster werden ausschließlich an juristische Personen gewährt, die das Innovationscluster betreiben (Clusterorganisationen).

3.3. Zuwendungszweck

Förderungen können für den Auf- oder Ausbau des Innovationsclusters gewährt werden. Förderfähige (zuwendungsfähige) Ausgaben sind Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

Für den Betrieb von Innovationsclustern können Förderungen gewährt werden. Dies ist beihilferechtlich für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren möglich.

Zuwendungsfähig für den Betrieb von Innovationsclustern sind Ausgaben für Personal und Verwaltung für

a) die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen (zum Beispiel Transfer-, FuE-, Beratungen) für Unternehmen;

b) Maßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen;

c) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.

15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden als förderfähige Gemeinkosten, bezogen auf das gesamte Vorhaben, anerkannt. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben diesen Pauschalbetrag, werden diese nicht gesondert abgerechnet. Dies gilt zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens. Ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Gemeinkosten ist nicht zu erbringen.

3.4. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Förderung darf 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Auf- und Ausbaus bzw. des Betriebs von Innovationsclustern nicht überschreiten. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Art und Umfang der Zuwendung sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben, die durch das Vorhaben entstehen, bestimmen sich nach Art. 27 AGVO für den Aus- und Aufbau (Investitionsbeihilfen) und den Betrieb (Betriebsbeihilfen) des Innovationsclusters.

3.5. Verfahren

Anträge sind schriftlich vor Beginn des Vorhabens bei der bewilligenden Stelle einzureichen.

Anträge auf eine Förderung des Innovationsclusters können nur auf der Grundlage tragfähiger Konzeptionen (zum Beispiel erwartete Auslastung; Umfang der Industriebeteiligung; erwartete Gewinnschwelle; zur Verfügung stehende Eigenmittel; Verstärkung etc.) gestellt werden.

Die Antragsunterlagen enthalten Prognosen zur Zahl:

- der Unternehmen, die im beantragten Projekt mit Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten werden,

- der Wissenschaftler, die aufgrund der Förderung in Einrichtungen mit verbesserter Forschungsinfrastruktur arbeiten werden,
- des infolge der Förderung in den Unternehmen oder Einrichtungen des anwendungsnahen Innovationszentrums zusätzlich beschäftigten Personals für Forschung und Entwicklung.

Die Förderung des Landes Hessen kann aus Mitteln des Landes Hessen bzw. auch ganz oder teilweise aus Mitteln des EFRE erfolgen.

3.6. Beihilferechtliche Einordnung

Zuwendungen für Innovationscluster bestimmen sich nach Art. 27 AGVO sowie nach den Erwägungsgründen der AGVO, Rdnr. 50 und Art. 2 Nr. 92 AGVO.

4. Innovative Unternehmensneugründungen

4.1. Beteiligungen

Das Land Hessen vergibt über die Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BMH) Beihilfen in Form offener und stiller Beteiligungen für innovative Unternehmensneugründungen. Beteiligungskapital für Hochschulausgründungen aus Fonds mit EFRE-Mitteln wird vor allem in den Schlüsselbereichen der hessischen Innovationsstrategie bereitgestellt.

4.2. Gegenstand der Förderung

Hochtechnologiebasierte Unternehmensneugründungen in Gründungseinrichtungen, die ein spezielles Betreuungs- und Beratungsangebot zur Verfügung stellen, können mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen über die WIBank gefördert werden.

4.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind nicht börsennotierte innovative kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Teil III A. Nr. 7.), deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, die nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen haben, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden. Bei antragsberechtigten Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraums erachtet werden.

Innovative Unternehmen sind Unternehmen,

- die anhand eines externen Gutachtens nachweisen können, dass sie in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder
- deren Forschungs- und Entwicklungskosten in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe mindestens 10 Prozent ihrer gesamten Betriebsausgaben ausmachen; im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Gewährung der staatlichen Finanzierungshilfe die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen haben. Sie oder er soll außerdem seinen steuerlichen Sitz im Land Hessen haben.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss kreditwürdig sein. Die Personen der Geschäftsleitung müssen über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrungen verfügen und fähig sein, das zu fördernde Unternehmen zu führen.

Hochtechnologiebasierte Unternehmensgründungen können auf Antrag des gegründeten Unternehmens mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen gefördert werden, wenn dieses in eine Gründungseinrichtung, die ein spezielles Betreuungs- und Beratungsangebot zur Verfügung stellt, aufgenommen wird.

4.4. Zuwendungszweck

Gefördert werden Maßnahmen zur Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen insbesondere Ausgaben für die technische Weiterentwicklung der Produkt- bzw. Dienstleistungsidee und die Sicherung etwaiger Schutz- und Markenrechte als auch die mit der Gründung in Zusammenhang stehenden Ausgaben wie Mieten, Personal, Sachausgaben, Marketing, Konzepte und Studien, Investitionen, Betriebsmittel, Markterschließung und Ausbildung.

4.5 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

4.5.1 Beteiligungskapital

Die Beteiligung erfolgt durch Bereitstellung von offenem und stillem Beteiligungskapital.

Die Beihilfe beträgt nicht mehr als 800.000 Euro Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) und nicht mehr als 1.200.000 Euro BSÄ für Unternehmen in den C-Fördergebieten der GRW.

4.5.2 Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Förderung wird hochtechnologiebasierten Existenzgründungen in spezifischen Gründungseinrichtungen mit einem Gesamtzuschuss von bis zu 25.000 Euro gewährt. Es werden zuwendungsfähige Ausgaben für die unter Teil II Nr. 4.4 genannten Verwendungszwecke mit 50 Prozent bezuschusst. Eine Kofinanzierung der Ausgaben ist nachzuweisen. Die Förderung kann bei Antragstellung innerhalb der ersten fünf Jahre nach Unternehmensgründung verteilt auf einen Zeitraum von maximal zwei Jahren gewährt werden. Die thematisch-technologische Betreuung der Unternehmen muss in dieser Zeit durch die spezifische Gründungseinrichtung sichergestellt sein.

4.6 Verfahren

Die Förderung des Landes Hessen kann aus Mitteln des Landes Hessen bzw. auch ganz oder teilweise aus Mitteln des EFRE erfolgen.

4.6.1 Beteiligungen

Anfragen und schriftliche Anträge auf Beteiligungen sind an die Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BMH) zu richten.

4.6.2 Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Anfragen und schriftliche Anträge auf nicht rückzahlbare Zuschüsse für hochtechnologiebasierte Unternehmensneugründungen in spezifischen Gründungseinrichtungen sind bei der WIBank einzureichen. Die Antragsunterlagen enthalten neben einer Projektbeschreibung den Nachweis, dass sie in eine Gründungseinrichtung mit spezifischem Betreuungs- und Beratungsangebot aufgenommen werden.

4.7 Beihilferechtliche Einordnung

4.7.1 Beteiligungen

Dieses Programm ist freigestellt nach Art. 22 AGVO.

4.7.2 Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt nach Art. 22 AGVO und Art. 2 Nr. 80 AGVO oder nach der De-minimis-Verordnung (Teil III A. Nr. 12).

Teil III Allgemeine Förderbestimmungen

A. Allgemeine Förderbestimmungen

Es gelten die folgenden Allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden und unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes sowie des Hochschulrahmengesetzes, des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes, des Hessischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz) in der jeweils geltenden Fassung für Vorhaben, die im Land Hessen durchgeführt werden sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Die Zuwendungen werden auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), siehe Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABl. L 156/1

vom 20. Juni 2017) sowie nach Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt.

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
 - die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
 - die Richtlinien des Bundes für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu den VV zu § 44 BHO, VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO.
- Zuwendungsempfänger haben bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 der jeweils einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P oder ANBest-GK) zu beachten. Finden die ANBest-P Anwendung, dann ist der Zuwendungsbescheid zusätzlich mit folgender Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG) und folgendem Hinweis zu verbinden:
„Über den Wortlaut von Nr. 3.2 Satz 1 ANBest-P hinaus haben Zuwendungsempfänger als öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Vierten Teil des GWB, die Vergabeverordnung (VgV) und den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) oder als Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB den Vierten Teil des GWB und die Sektorenverordnung (SektVO) anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen Bestimmungen der Nr. 3 der ANBest-P (Nr. 3.1, 3.2 Satz 2 und 3.3) unmittelbar gelten und zu beachten sind.“
 - Bei Förderungen der gewerblichen Wirtschaft, auch im Verbund, findet Nr. 3 der ANBest-P zu § 44 LHO grundsätzlich keine Anwendung. Die Ausnahme bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft gilt nicht, wenn der öffentliche Anteil bei der Förderung des Vorhabens überwiegt. Bei der Ermittlung der Höhe des öffentlichen Förderanteils wird der Subventionswert des geförderten Vorhabens, der dem Bruttosubventionsäquivalent nach Kapitel I Art. 2, Nr. 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) entspricht, zu Grunde gelegt.
 - Abweichend von Nr. 4.2 Abs. 2 Satz 1 der ANBest-P hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreiten, zu inventarisieren.
 - Abweichend von Nr. 5.1.6 Satz 1 der ANBest-GK ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, unverzüglich der bewilligenden Stelle anzuzeigen, wenn Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer einen Betrag von 800 Euro überschreiten, nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder benötigt werden.
 - Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.
 - Das HMWEVW kann innerhalb der Förderbereiche Schwerpunkte setzen (zum Beispiel technische Anforderungen, auf bestimmte Zielgruppen bezogene Voraussetzungen) und ganz oder teilweise von der Förderung bestimmter Technologien oder Vorhaben absehen.
 - Die Förderung wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags gewährt, der vor Beginn des Vorhabens zu stellen ist, soweit unter Teil II nichts Abweichendes geregelt ist.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid wirksam geworden ist.

Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, aus der jedoch kein Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach abgeleitet werden kann. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem Förderprojekt steht. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Förderberechtigte oder der Förderberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens einght.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen. In den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, oder durch Fristablauf als erteilt gilt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis darüber zu erbringen.

Ausnahmen vom Refinanzierungsverbot werden für Universitäten und Hochschulen nur dann zugelassen, wenn die Zuwendung mit mindestens 50 Prozent aus EU-Mitteln oder mit mindestens 50 Prozent aus Bundesmitteln kofinanziert wird.

10. Bei der Förderung von Vorhaben und Projekten von Unternehmen wird die Definition der Kleinunternehmen sowie der KMU (ABl. EU L 124 S. 36 – siehe auch Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) oder deren Folgebestimmungen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Union vom 6. Mai 2003 berücksichtigt. Danach werden Kleinunternehmen sowie KMU derzeit definiert als Unternehmen, die
- weniger als 250 Personen beschäftigen und
 - entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

Ausnahmen werden in Teil II Einzelbestimmungen geregelt.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden oder deren Folgebestimmungen. Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als KMU zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Zusammenschlüsse auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines KMU hinausgehen.

11. Sollen hessische Universitäten und Hochschulen für geeignete Einzelprojekte EU- bzw. Landesmittel erhalten, gelten folgende Regelungen:
- a) Bei Einzelprojekten erfolgt eine Mittelzuweisung grundsätzlich in analoger Anwendung dieser Förderrichtlinien. In der Zuweisung der Mittel sind dabei in analoger Anwendung der VV zu § 44 LHO Bewirtschaftungsregelungen vorzugeben. Die begünstigte Universität oder Hochschule muss ihr ausdrückliches Einverständnis zur Beachtung dieser Bewirtschaftungsregelungen vor der ersten Auszahlung der Mittel erklären. In die Mittelzuweisung können noch weitere Regelungen aufgenommen werden.
 - b) Die begünstigten Universitäten und Hochschulen müssen darüber hinaus die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabebestimmungen einhalten. Die Einhaltung ist bereits bei der Antragstellung zu bestätigen.
 - c) Bei Zuweisungen an Universitäten und Hochschulen haben diese nach VV Nr. 1.8 zu § 34 in Verbindung mit VV Nr. 3.2 zu § 9 LHO grundsätzlich entsprechende Nachweise über die Verwendung zu führen. Ergänzend ist das Muster 4 der VV zu § 44 LHO auszufüllen und bei der Abrechnung vorzulegen. Dabei sind 10 Prozent der Zuweisung erst nach abschließender Vorlage des Nachweises auszahlbar.
 - d) Nur bei Einzelprojekten, die ausschließlich mit EU-Mitteln oder mit EU- und Landesmitteln gefördert werden, wird ein **Zuwendungsbescheid** nach § 44 LHO erteilt. Die Zuwen-

dung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung.

- e) Bei der Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbotes sind im Falle der TU Darmstadt die Vergütungssätze des Tarifvertrags für die Technische Universität Darmstadt (TV-TU Darmstadt), im Falle der Goethe-Universität Frankfurt des Tarifvertrags für die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (TV-G-U), im Falle des Universitätsklinikums Frankfurt des Tarifvertrags für das Universitätsklinikum Frankfurt (TV-UKF) mit dem Tarif des öffentlichen Dienstes (TV-H) gleichzustellen.
12. Freigestellte Beihilfen: Von der Anmeldepflicht freigestellte Beihilfen erfolgen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden;
- eine Zuwendung in den Fallgruppen des nach Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ist ausgeschlossen;
- die Beihilfeempfängerin oder der Beihilfeempfänger muss den Antrag nach Teil III A. Nr. 9. mit allen erforderlichen Inhalten vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben;
- die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich De-minimis-Beihilfen – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrags nicht überschritten;
- jede Einzelbeihilfe über der in Art. 9 Abs. 1 Buchst. c) der jeweils gültigen AGVO genannten Schwelle wird für nach dem 1. Juli 2016 gewährte Einzelbeihilfen auf einer ausführlichen Beihilfe-Webseite oder der Beihilfentransparenzdatenbank der EU-Kommission (TAM) veröffentlicht;
- erhaltene Förderungen können im Einzelfall nach Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

De-minimis-Beihilfen: De-minimis-Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 S. 1) vergeben. Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Kalenderjahren De-minimis-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen erreicht ist bzw. durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.

Bei De-minimis-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten vom Zuwendungsempfänger zu beachten; auf diese wird im Bewilligungsbescheid hingewiesen.

Angemeldete Beihilfen: Im Falle von Zuwendungen, die weder als De-minimis-Beihilfe noch als freigestellte Beihilfen gewährt werden können und bei denen die Voraussetzungen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegen, erfolgt eine Anmeldung bei der Europäischen Kommission nach Art. 108 Abs. 3 AEUV (Einzelfallnotifizierung). Vor einer Genehmigung durch die Europäische Kommission darf die Beihilfe nicht gewährt werden.

Für Förderungen an Unternehmen, welche mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind, gelten folgende beihilferechtlichen Besonderheiten:

- unter gewissen Voraussetzungen – Einhaltung aller vier sog. Altmark-Kriterien (ABl. L 7 vom 11. Januar 2012 S. 3) – ist die Förderung beihilfefrei;
- die De-minimis-Höchstgrenze beträgt für Unternehmen, die DAWI erbringen, 500.000 Euro;
- unter gewissen Voraussetzungen – Einhaltung der ersten drei sogenannten Altmark-Kriterien sowie Unterschreiten von absoluten Schwellenwerten – enthält die Förderung zwar ein Beihilfeelement, ist aber von der Notifizierungs-

pflicht auch ohne Anzeige bei der Europäischen Kommission freigestellt (vergleiche Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind).

13. Soweit außerhalb des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) aufgrund besonderer Gesetze oder nach Maßgabe des Landeshaushalts Mittel für zweckgebundene Zuwendungen an kommunale Empfänger vorgesehen sind, sollen nach § 56 HFAG bei der Zuwendung deren finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden. Eine Ausnahme von dieser gesetzlichen Regelung kann möglich sein, wenn EU- oder Bundesvorgaben entgegenstehen bzw. zum Verlust entsprechender Fördermittel führen. Über die Mittel verfügt das jeweils zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen.
14. Für Investitionen ist Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung in einem angemessenen langen Zeitraum von in der Regel sieben Jahren, bei Infrastrukturinvestitionen von in der Regel 15 Jahren sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung) des Vorhabens nachgewiesen wird. Nach Art. 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, gelten fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an die Begünstigte oder den Begünstigten als Mindestnutzungsdauer. Abweichungen hiervon sind in Teil II geregelt.
Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Zweckbindungszweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird. Die konkrete Zweckbindungsfrist ist auf die jeweilige Maßnahme bezogen im Zuwendungsbescheid zu regeln.
15. Sachleistungen und Eigenleistungen im Sinne von Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn ein Vorhaben ausschließlich aus Mitteln des EFRE oder des Landes oder auch aus Mitteln des EFRE und des Landes gefördert wird und sie belegmäßig nachgewiesen sind. Der Wert unbarer Eigenleistung wird mit dem gesetzlichen Mindestlohn je Stunde festgesetzt und ist mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen nachzuweisen. Der Wert und die Erbringung von Sachleistungen muss von einer unabhängigen Stelle gemäß Art. 69 Abs. 1 Buchst. b) und c) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, bestätigt werden. Im Falle der Anerkennung von Sachleistungen oder Eigenleistungen darf der Gesamtbetrag der Förderung die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne die darin enthaltenen Eigenleistungen und Sachleistungen nicht überschreiten.
16. Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die zweckentsprechende Verwendung der Förderung der bewilligenden Stelle entsprechend den ANBest-P oder ANBest-GK nachzuweisen. Im Sachbericht des Verwendungsnachweises ist nach Nr. 6.2 ANBest-P bzw. Nr. 6.3 ANBest-GK das Projektergebnis darzustellen und den Förderzielen gegenüberzustellen. Auf die Einreichung von Originalbelegen kann verzichtet werden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt aber sicher, dass die Originale der eingereichten Belegkopien jederzeit seitens einer prüfenden Stelle (zum Beispiel Hessischer Rechnungshof) eingesehen werden können. Alle Belege für die im Rahmen des geförderten Projektes getätigten Ausgaben sind von ihr oder ihm aufzubewahren.
17. Die Auszahlung von Zuwendungen unter 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang des Verwendungsnachweises. Dies gilt nicht bei der Förderung aus Mitteln des EFRE.
18. Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.
19. Eine Kumulation der Förderung nach diesen Richtlinien mit einer Förderung des Bundes oder der Europäischen Union oder anderen öffentlichen Fördergebern ist zulässig, wenn die höchste nach AGVO zulässige Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird. Diese Förderungen reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Teil II nicht.

Darüber hinaus ist eine zusätzliche Förderung aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen ausgeschlossen.

20. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede vom HMWEVW, von der bewilligenden Stelle oder einer von diesen beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt insbesondere auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union, die im Rahmen von örtlichen Erhebungen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nehmen können.
21. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Förderverfahrens sowie zur Information der Öffentlichkeit über vorbildliche Förderprojekte weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass keine Zuwendung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Zuwendung zurückgefordert wird.
22. Erstattungsfähige Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.
23. Bei der Umsetzung des Projekts sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projekts sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen sollen berücksichtigt werden.
24. Für Vorhaben, die mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gefördert werden, gelten zusätzlich die in dem jeweiligen Rahmenplan festgelegten Regelungen über Voraussetzung, Art und Intensität der Förderung.
25. Die Nichteinhaltung vergaberechtlicher und anderer einschlägiger rechtlicher Bestimmungen sowie der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid kann zu einer Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung nach den §§ 48 bis 49a Abs. 1 HVwVfG führen.

B. Bestimmungen bei Förderungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Grundlage der Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind über die landesrechtlichen Regelungen hinaus die folgenden einschlägigen Vorschriften,
 - die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates¹, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018²,
 - die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006³, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018⁴,

1 ABI. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320 bis 469

2 ABI. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1 bis 222

3 ABI. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289 bis 302

4 ABI. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1 bis 222

- sowie die dazugehörigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte⁵.

Weitere Grundlagen sind das Operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014 bis 2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen), genehmigt von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 12. Dezember 2014 (CCI 2014DE16RFOP007) geändert mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 12. September 2018 sowie die Allgemeinen Projektauswahlkriterien (Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben), genehmigt vom IWB-EFRE-Begleitausschuss Hessen mit Beschluss vom 6. März 2015, geändert mit Beschluss 29. August 2016.

- Die Förderung im Rahmen des IWB-EFRE-Programms Hessen wird nach den §§ 23, 44 der LHO und den hierzu erlassenen VV als Zuwendung gewährt.
- Anderweitige Regelungen zur Unterstützung von Finanzinstrumenten und zum Abschluss von Verträgen bleiben unberührt.
- Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Die in diesem Teil getroffenen Regelungen gehen den übrigen Regelungen dieser Richtlinien vor, soweit diese zu ihnen im Widerspruch stehen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Förderberechtigung einer oder eines potenziellen Begünstigten, die Förderfähigkeit des Vorhabens sowie die Antragstellung bei der bewilligenden Stelle ergeben sich aus den übrigen Vorschriften dieser Richtlinien.
- Die Förderung eines Vorhabens aus Mitteln des EFRE kann in Kombination mit weiteren Fördermitteln des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Der Kofinanzierungssatz aus dem EFRE liegt in der Regel nicht über 50 Prozent.
- Für eine Förderung aus Mitteln des EFRE kommen nur Ausgaben in Betracht, die von den Begünstigten getätigt und zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2023 bezahlt werden. Voraussetzung für die Bewilligung einer Förderung ist, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.
- Eine Förderung kommt in der Regel nur für Vorhaben in Betracht, die im Land Hessen durchgeführt werden.
Großprojekte mit förderfähigen Gesamtkosten von mehr als 50 Mio. Euro bzw. 75 Mio. Euro bei Verkehrs- und Netzinfrastrukturmaßnahmen nach Art. 100 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, werden nicht gefördert.

3. Erteilung einer Ausnahme vom Refinanzierungsverbot

Lassen die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinien die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Refinanzierungsverbot) zu, stehen die EU-rechtlichen Bestimmungen dem nicht entgegen. Eine solche Ausnahmeerteilung hat schriftlich unter Sicherstellung der Einhaltung der für den Zuwendungsempfänger im Zuwendungsverfahren geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

4. Verfahren

- In der Regel werden Zuwendungen nur für bereits getätigte Ausgaben ausgezahlt (Erstattungsprinzip). Diese sind zahlenmäßig nachzuweisen (Zwischen- und Verwendungsnachweis) und werden von der bewilligenden Stelle vor Auszahlung auf Ordnungsmäßigkeit überprüft.
- Wird ein Vorhaben ausschließlich aus Mitteln des EFRE oder auch aus Mitteln des EFRE – kofinanziert mit Landesmitteln – gefördert, sind die Gemeinkosten pauschal zu berechnen. 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden als förderfähige Gemeinkosten, bezogen auf das gesamte Vorhaben, anerkannt. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben diesen Pauschalbetrag, werden diese nicht gesondert abgerechnet. Dies gilt zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens. Ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Gemeinkosten ist nicht zu erbringen.
- Sachleistungen und Eigenleistungen im Sinne von Art. 69 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn ein Vorhaben ausschließlich aus Mitteln des EFRE oder auch aus Mitteln des EFRE gefördert wird und sie belegmäßig nachgewiesen sind. Der Wert unbarer Eigenlei-

stung wird mit dem gesetzlichen Mindestlohn je Stunde festgesetzt und ist mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen nachzuweisen. Der Wert und die Erbringung von Sachleistungen muss von einer unabhängigen Stelle nach Art. 69 Abs. 1 Buchst. b) und c) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, bestätigt werden. Im Falle der Anerkennung von Sachleistungen oder Eigenleistungen darf der Gesamtbetrag der Förderung die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne die darin enthaltenen Eigenleistungen und Sachleistungen nicht überschreiten.

- Schuldzinsen sowie die erstattungsfähige Umsatzsteuer sind nach Art. 69 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, nicht förderfähig.
- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die Originale der eingereichten Belegkopien jederzeit seitens einer prüfenden Stelle nach Teil III B. Nr. 5.1 eingesehen werden können.

5. Sonstige EFRE-spezifische Bestimmungen

- Vorhaben, die aus dem EFRE gefördert werden, müssen dem Recht der Europäischen Union und den in Bezug auf die Umsetzung des Vorhabens einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften entsprechen. Insbesondere wird auf die Pflicht zur Einhaltung vergaberechtlicher und beihilferechtlicher Bestimmungen sowie der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid hingewiesen.
Eine Überprüfung der einzuhaltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt durch die bewilligende Stelle (Verwaltungsprüfungen). Die Überprüfungen erfolgen in Form von Unterlagenprüfungen sowie Vor-Ort-Überprüfungen. Darüber hinaus kann eine weitere Überprüfung seitens der EFRE-Verwaltungsbehörde, der EFRE-Prüfbehörde, des Hessischen Rechnungshofes, des Europäischen Rechnungshofes sowie von Prüforganen der Europäischen Union vorgenommen werden.
- Die Nichteinhaltung vergaberechtlicher und anderer einschlägiger rechtlicher Bestimmungen sowie der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid kann zu einer Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung nach den §§ 48 bis 49a Abs. 1 HVwVfG führen.
- EFRE-geförderte Maßnahmen unterliegen der Publizitätspflicht. Art und Umfang der durchzuführenden Publizitätsmaßnahmen wird als Auflage im Zuwendungsbescheid geregelt.
- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt schriftlich, dass er mit Annahme der Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung einverstanden ist, in die veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden.
- Bei den Zuwendungen aus dem EFRE handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserhebliche Tatsachen werden entsprechend der vorgenannten Vorschrift, dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung im Zuwendungsbescheid benannt.

C. Beihilferechtliche Einordnung

Die Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts werden beachtet.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024, befristet. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens zum 30. Juni 2024 in Kraft gesetzt werden.

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung vom 9. Dezember 2016 (StAnz. S. 1676), zuletzt geändert am 8. April 2021 (StAnz. S. 618).

Wiesbaden, den 29. März 2023

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
IV3-090-03-02-03#001
– Gült.-Verz. 50 –

⁵ Die jeweils aktuell gültigen Rechtsakte können unter https://ec.europa.eu/regional_policy/de/information/legislation/regulations/ sowie unter www.efre.hessen.de eingesehen und heruntergeladen werden.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

345

Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Firma Ingenieurbüro Ballweg, Akazienweg 56A in 37083 Göttingen wird nach § 11 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich weiterhin als Prüfstelle für Durchflussmess-einrichtungen und Drosselorgane in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum **30. April 2028**.

Wiesbaden, den 17. April 2023

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-79f-08-01/D-276-1241-2023

StAnz. 18/2023 S. 611

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

346

Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen

Die 17. öffentliche Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen der 17. Amtsperiode findet am Montag, 15. Mai 2023, im Hessischen Landtag, Raum 510 W, statt.

Sitzungsbeginn ist um **10:00 Uhr**.

Anmeldungen zur Teilnahme sind für Gäste per E-Mail bis zum 10. Mai 2023 an das E-Mail-Postfach LJHA@hsm.hessen.de zu richten.

Wiesbaden, den 18. April 2023

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
Landesjugendamt
II2-52e0700-0001/2018/042

StAnz. 18/2023 S. 611

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

347

DARMSTADT

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“

Vom 23. März 2023

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 746), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2018 (StAnz. S. 1231), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Anlage 2, Karten 1 bis 2) im Maßstab 1 : 10 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt
Obere Naturschutzbehörde

Wilhelminenstraße 1–3
64283 Darmstadt,
dem Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde
Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
Untere Naturschutzbehörde
Zum Wartturm 11–13
63571 Gelnhausen,

dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises
Untere Naturschutzbehörde
Königsberger Straße 8
36341 Lauterbach (Hessen)

dem Kreisausschuss des Wetteraukreises
Untere Naturschutzbehörde
Europaplatz
61169 Friedberg (Hessen) und

dem Magistrat der Stadt Hanau
Untere Naturschutzbehörde
Hessen-Homburg-Platz 7
63452 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche sind in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten (Karten 1 bis 2) im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 23. März 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

Anlage 1

Übersichtskarten zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“

Vom 23. März 2023

Auszug aus Topographischer Karte im Maßstab 1 : 50 000 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Karte 1 – Stadt Bruchköbel, Stadtteil Roßdorf

Karte 2 – Stadt Schlüchtern, Stadtteil Herolz

Anlage 2

Abgrenzungskarten zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“

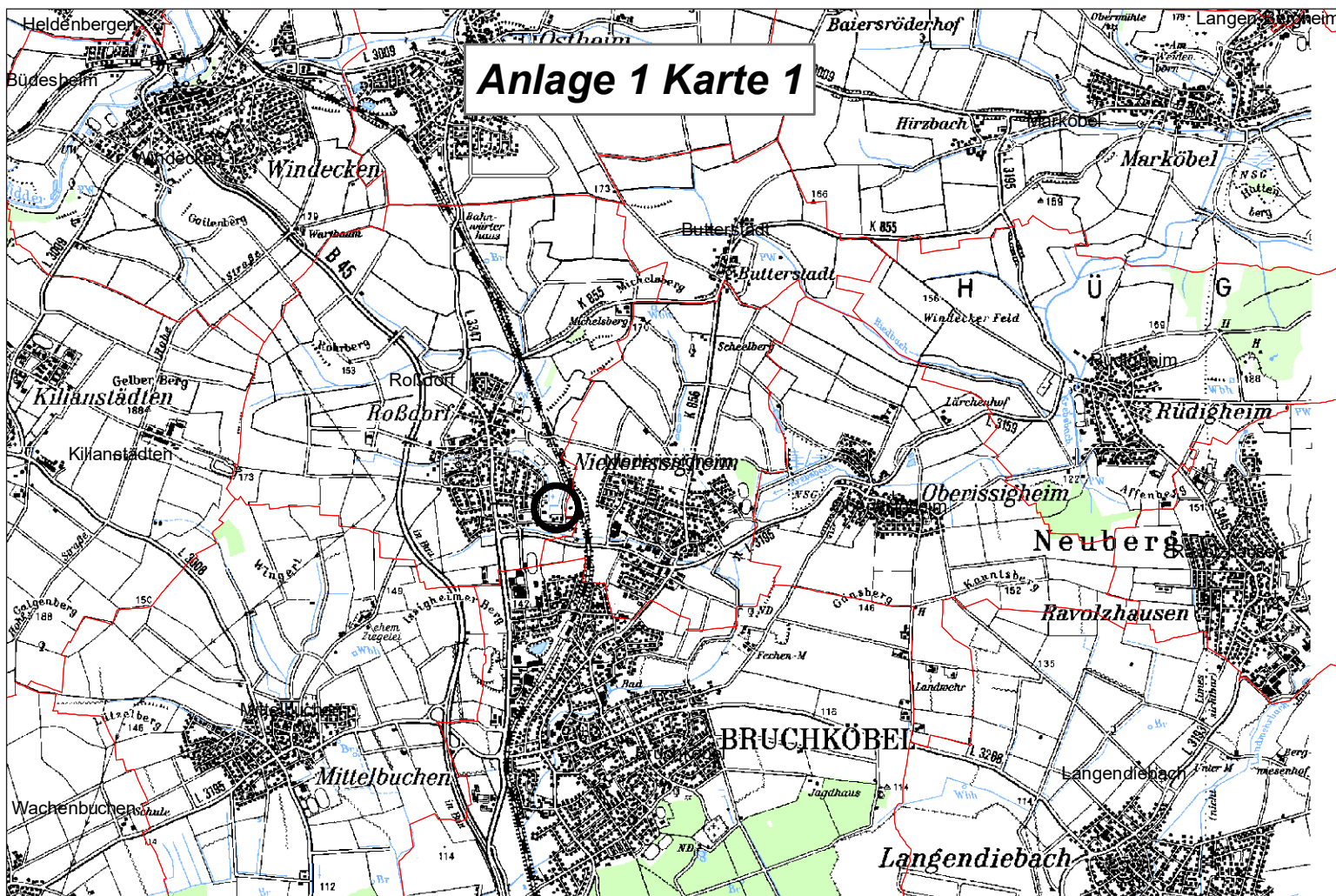
Vom 23. März 2023

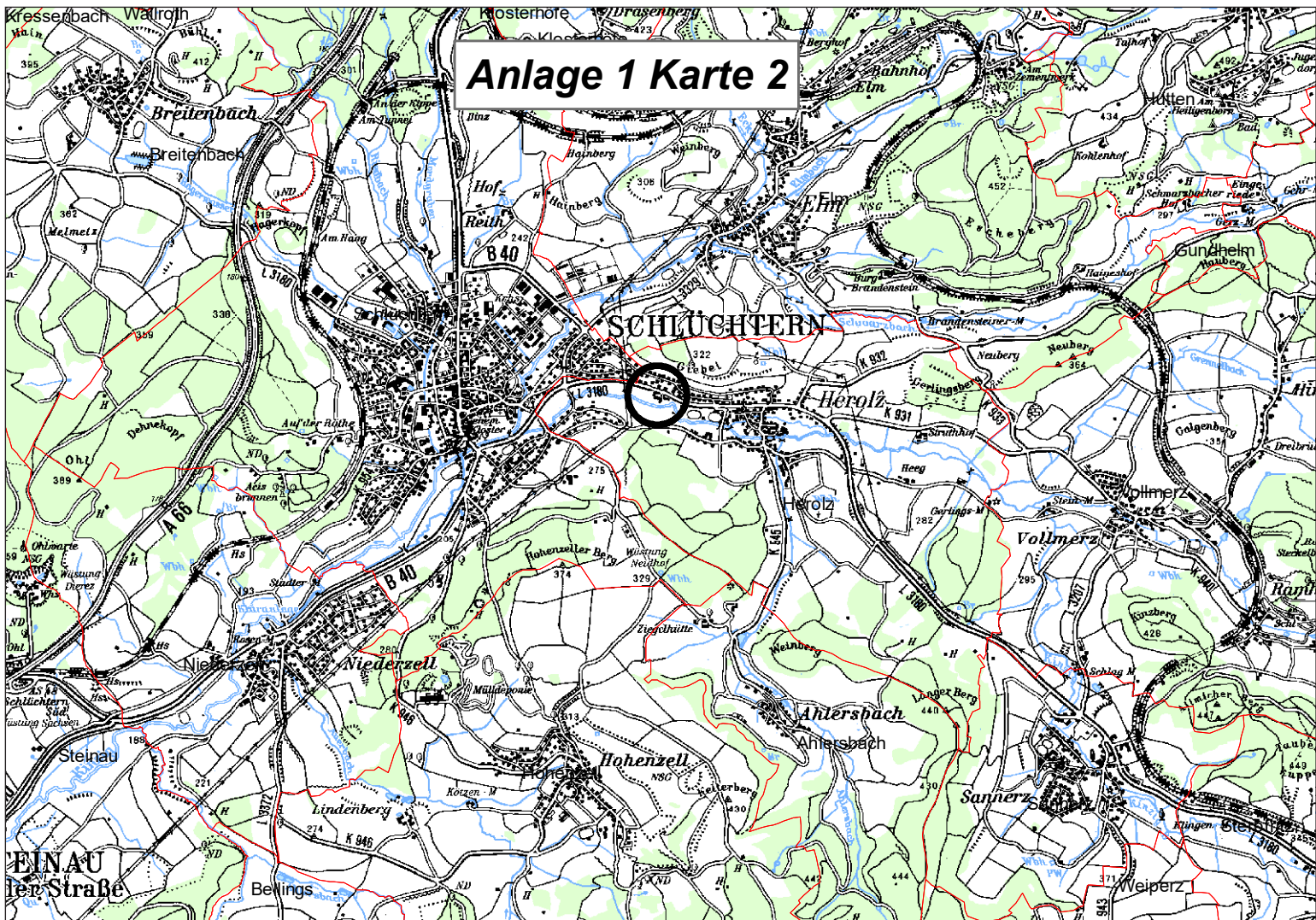
Auszug aus Topographischer Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Karte 1 – Stadt Bruchköbel, Stadtteil Roßdorf

Karte 2 – Stadt Schlüchtern, Stadtteil Herolz

StAnz. 18/2023 S. 611





348

Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zustimmung nach § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO sowie einer Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen im Regierungsbezirk Darmstadt nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes für die Nutzung von Drohnen im Rahmen der Wildtierrettung

Das Regierungspräsidium Darmstadt als örtlich zuständige Obere Naturschutzbehörde für den Regierungsbezirk Darmstadt des Landes Hessen erlässt auf Grundlage des § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), und in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81), folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Dem Betrieb von unbemannten Fluggeräten (Drohnen) für die Wildtierrettung über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und über Gebieten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BNatSchG im Regierungsbezirk Darmstadt wird nach § 21h Abs. 3 Nr. 6 der Luftverkehrsverordnung (LuftVO) **zugestimmt**.
- II. Gleichzeitig wird für die Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt, in denen das Befliegen mit einer Drohne untersagt ist, nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in der jeweils gültigen Fassung die

Befreiung

für die Nutzung von Drohnen mit Wärmebildkamera für die Wildtierrettung in dem Zeitraum 1. Mai 2023 bis 30. Juni 2023 gewährt.

III. Nebenbestimmungen

1. Der Flugbetrieb von Drohnen zur Wildtierrettung ist unter größtmöglicher Schonung der Naturschutzgebiete (dort befindliche Pflanzen, Tiere, Boden und Gewässer) durchzuführen.
2. Die Drohne darf ausschließlich zum Zweck der Rettung von Wildtieren (Rehkitzen, Niederwild, Bodenbrütern und anderen Wildtieren) eingesetzt werden.
3. Es sollten, wenn möglich, leise, kleine und elektrisch betriebene Drohnen eingesetzt werden.
4. Die Drohnenflüge sollten in der jeweils maximal möglichen Flughöhe durchgeführt werden, bei der die zu rettenden Tiere noch sicher und effektiv detektiert werden können und gleichzeitig mögliche Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden.
Empfehlenswert ist eine Flughöhe von 40 bis 50 m.
5. Die Drohnenflüge sollten möglichst ruhig, gleichmäßig und auf gleichbleibender Höhe durchgeführt werden. Plötzliche Richtungswechsel und rasante Flugmanöver im Nahbereich der Tiere sind zu unterlassen.
Ebenso sind das direkte Anfliegen sowie das Starten und Landen in unmittelbarer Nähe von Tieren zu vermeiden.
6. Die Drohnenflüge sind möglichst räumlich und zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
Maximal zwei zusammenhängende Durchgänge sind zulässig.

7. Die Überflüge dürfen nur im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlich zulässigen Mahd, in einem Mindestabstand von 50 m zu Waldrändern, durchgeführt werden.
8. Start und Landung der Drohne sollten, soweit wie möglich, nur in bereits regelmäßig von Menschen frequentierten Bereichen erfolgen (bspw. Wegen, Parkplätzen).
9. Je 15 ha Fläche darf nur eine Drohne aktiv (also im Flug befindend) eingesetzt werden.
10. Den jeweiligen Flugbetrieb dürfen maximal fünf Personen begleiten.
Interessierte Passanten sollten immer aktiv über den besonderen Sinn und Zweck des Drohnenfluges zur Wildtierrettung informiert und darauf hingewiesen werden, dass Drohnenflüge in Schutzgebieten normalerweise verboten sind bzw. unbedingt einer vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen.
11. In Gebieten mit hoher Besucherfrequenz sollten Drohnenflüge möglichst nicht an Wochenenden oder Feiertagen durchgeführt werden.
12. Ein Überflug von bekannten Horsten ist nicht gestattet. Die Horstschutzzone von 200 m um die Horste von Rotmilan, Kolkrahe, Wespenbussard und Baumfalke ist einzuhalten. Eine Horstschutzzone von 300 m ist um Schwarzstorchhorste einzuhalten.
13. Bei sichtbaren Reaktionen von Vögeln (Nervosität, Angriff, etc.) sollte sofort Abstand gesucht und der Drohnenflug gegebenenfalls, beispielsweise bei wiederholten Angriffen, abgebrochen werden.
14. Das zuständige Forstamt oder Amt für ländlichen Raum ist vorher über die geplanten Drohnenflüge zu informieren.
15. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten befristet vom 1. Mai 2023 bis zum 30. Juni 2023.
16. Die Allgemeinverfügung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgegeben und tritt nach dem Tag der Bekanntgabe in Kraft.
Ferner wird die Allgemeinverfügung auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter www.rp-darmstadt.hessen.de unter dem Pfad „Veröffentlichungen und Digitales > Öffentliche Bekanntmachungen > Naturschutzrecht“ eingestellt.

IV. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen zum Schutz der Naturschutz- und gleichzeitigen Natura 2000-Gebiete gegen Gefährdungen bzw. zum Ausgleich zusätzlicher Beeinträchtigungen bleibt vorbehalten.

V. Widerrufsvorbehalt

Der Widerruf bleibt vorbehalten.

VI. Begründung

I.

Eine Vielzahl von Verordnungen über Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt enthalten die Verbote, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen sowie Modellflugzeuge innerhalb der Schutzgebiete einzusetzen. Unter dieses Verbot fallen nach dem erkennbaren Sinn und Zweck der Vorschrift auch die Nutzung von Drohnen. Daher ist für die Nutzung von Wärmebildkamera in Verbindung mit Drohnen für die Wildtierrettung innerhalb von Naturschutzgebieten eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen erforderlich.

Nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten und Geboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Zu den Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zählen alle Maßnahmen, auch solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, an denen ein öffentliches Interesse besteht und die zudem in der konkreten Bewertung gewichtiger sind, als die betroffenen Belange des Naturschutzes. Darüber hinaus muss die Befreiung aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sein. Davon kann nur ausgegangen werden, wenn die zu befreiende Maßnahme nicht naturschonender, zum Beispiel außerhalb eines Naturschutzgebietes oder in einem geringeren Umfang, durchgeführt werden kann.

Dies ist hinsichtlich dem Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkamera für die Wildtierrettung der Fall.

Zumeist ist in den Naturschutzgebieten im Regierungsbezirk Darmstadt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung angenommen. Dazu gehört auch die Mahd der Grünlandflächen

durch den Bewirtschafter. Durch den Einsatz großer Traktoren mit sehr effizienter Mahdtechnik haben Jungwild sowie zahlreiche seltene und gefährdete Bodenbrüter auf den betroffenen Flächen während der Mahd kaum eine Überlebenschance, wenn es nicht gelingt unmittelbar vor der Mahd das Jungwild bzw. die Nester der Bodenbrüter zu finden und zu kennzeichnen oder das Jungwild aus dem Grünland herauszutragen oder zu scheuchen.

Die Bewirtschafter von Grünlandflächen sind aufgrund tierschutzrechtlicher Vorgaben dazu verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen den Verlust von Jungwild und Gelegen von Bodenbrütern während der Mahd zu verhindern.

Der im Tierschutzrecht verankerten Vorsorgepflicht kam bzw. kommt der Bewirtschafter bisher in der Regel durch das Begehen der Fläche, das heißt dem systematischen Absuchen der Grünlandfläche unmittelbar vor der Mahd mit einer Vielzahl von Helfern und häufig auch mit ausgebildeten Vorstehhunden, nach. Diese Vorgehensweise stellt sich jedoch als sehr aufwändig und störungsintensiv dar und darüber hinaus wird durch das Niederreten des Grases eine saubere Mahd erschwert.

Eine Alternative zur Begehung der Fläche stellt der Einsatz einer Wärmebildkamera in Verbindung mit einer Drohne dar. Das Absuchen der zu mähenden Fläche nach Jungwild und Bodenbrütern ist hierdurch einfacher, schneller und darüber hinaus auch störungsärmer zu realisieren. Es können gezielt die vom Wärmebild angezeigten Wärmequellen durch das Umschalten auf die normale Kamera aus der Luft angesprochen werden und dann durch das zielgenaue Angehen der zu schützenden Tiere, diese direkt aufgenommen und in nahegelegene Deckungsbereiche umgesetzt werden. Bei den Bodenbrütern können die Neststandorte durch das Aufstellen von Pfählen oder Stöcken markiert und so die entsprechenden Flächen vom Bewirtschafter von der Mahd ausgespart werden. Die für eine Befliegung und die dann erforderliche Rettung notwendige Zahl an Helfern ist deutlich geringer als beim bisher üblichen flächigen Ablaufen der gesamten Wiese und beschränkt sich auf etwa fünf Personen (unter anderem Drohnenpilot, Einweiser, Retter).

Um die Wärmebildtechnik erfolgreich einsetzen zu können, muss die Befliegung in der relevanten Jahreszeit in den frühen Morgenstunden, oder wenn die Witterungsbedingungen entsprechend sind auch noch zu einem späteren Zeitpunkt, stattfinden. Nur dann besteht die Möglichkeit die zu diesem Zeitpunkt noch herrschenden deutlichen Temperaturunterschiede zwischen Boden und Wildtieren zu nutzen und damit eine erfolgreiche Wärmebildsuche durchzuführen.

Die Wildtierrettung liegt aufgrund ihrer Verankerung im Tierschutzrecht im öffentlichen Interesse und ist aufgrund der Lage einer Vielzahl von Grünlandflächen innerhalb der Naturschutzgebiete auch notwendig.

Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen wird die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gewährleistet.

Insofern überwiegt das öffentliche Interesse die hier zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und somit auch die Zustimmung nach § 21h Abs. 6 LuftVO konnten daher erteilt werden.

Natura 2000 und Artenschutz

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können aufgrund der oben genannten Nebenbestimmung ausgeschlossen werden.

Hinweis

Die vorliegende Allgemeinverfügung entbindet den Betreiber von unbemannten Fluggeräten nicht von der Einhaltung der Betriebsbedingungen und Vorgaben der UAS-Betriebskategorie „offen“ (A1 bis A3) nach Art. 4, Art. 22 und der UAS-Betriebskategorie „speziell“ nach Art. 5 sowie des Anhangs Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeugsysteme (UAS). Im Übrigen sind die Regelungen für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten in geografischen Gebieten nach § 21h Abs. 3 Nr. 1 bis 11 (mit Ausnahme von Nr. 6) LuftVO weiterhin zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt**, erhoben werden.

Darmstadt, den 19. April 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
V 53.2-88 n 58/1438-2020/7

StAnz. 18/2023 S. 613

349**Anerkennung der Öhring-Henrich-Stiftung, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 19. Januar 2023 errichtete Öhring-Henrich-Stiftung mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe mit Stiftungsurkunde vom 14. April 2023 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2023 → April veröffentlicht.

Darmstadt, den 14. April 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d04.04/4-2022

StAnz. 18/2023 S. 615

350**Anerkennung der Stiftung Kapellenhof, Sitz Hammersbach, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 4. März 2023 errichtete Stiftung Kapellenhof mit Sitz in Hammersbach mit Stiftungsurkunde vom 17. April 2023 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2023 → April veröffentlicht.

Darmstadt, den 17. April 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d04.05/5-2022

StAnz. 18/2023 S. 615

351**Anerkennung der Gertraud-Christa-Jungmann-Stiftung, Sitz Rüsselsheim, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Testament vom 22. Mai 2015 und Stiftungssatzung vom 18. Januar 2023 errichtete Gertraud-Christa-Jungmann-Stiftung mit Sitz in Rüsselsheim mit Stiftungsurkunde vom 5. April 2023 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2023 veröffentlicht.

Darmstadt, den 17. April 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.03/38-2018

StAnz. 18/2023 S. 615

352**Anerkennung der TRG-2023-Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 2. März 2023

errichtete TRG-2023-Familienstiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 17. April 2023 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2023 veröffentlicht.

Darmstadt, den 17. April 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d04.11/10-2023

StAnz. 18/2023 S. 615

353**Anerkennung der Stella Luce Foundation MMXXII mit Sitz in Eschborn als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 8. August 2022 errichtete Stella Luce Foundation MMXXII mit Sitz in Eschborn mit Stiftungsurkunde vom 17. April 2023 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2023 veröffentlicht.

Darmstadt, den 17. April 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.06/37-2022

StAnz. 18/2023 S. 615

354**Anerkennung der Ulrich Spörel Stiftung, Sitz Wiesbaden, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit testamentarischem Stiftungsgeschäft vom 17. November 2021 und Stiftungsverfassung vom 14. Januar 2023 errichtete Ulrich Spörel Stiftung mit Sitz in Wiesbaden mit Stiftungsurkunde vom 19. April 2023 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2023 veröffentlicht.

Darmstadt, den 19. April 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d04.14/1-2022

StAnz. 18/2023 S. 615

355

GIESSEN

Anordnung über die Zusammenfassung der Gemeinden Lohra, Fronhausen und Weimar (Lahn), Landkreis Marburg-Biedenkopf, zu einem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk

Vom 3. April 2023

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622, 630), in der jeweils geltenden Fassung wird angeordnet:

§ 1

Die Gemeinden Fronhausen, Lohra und Weimar (Lahn), Landkreis Marburg-Biedenkopf, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk mit der Bezeichnung „Gemeinsamer Verwaltungsbehördenbezirk Südkreis Marburg-Biedenkopf“ zusammengefasst.

§ 2

Durch den gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk werden die Gefahrenabwehraufgaben der Verwaltungsbehörden (§ 1 Absatz 1 i. V. m. § 2 Satz 2 und 3 HSOG) wahrgenommen, soweit entsprechende Zuständigkeiten der örtlichen Verwaltungsbehörde bestehen, hinsichtlich:

1. der Gewerbeordnung,
2. des Hessischen Gaststättengesetzes,
3. des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes,
4. des Hessischen Gesetzes über Hilfen bei psychischen Krankheiten,
5. des Jugendschutzgesetzes,
6. des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes,
7. des Personenbeförderungsgesetzes,
8. des Hessischen Jagdgesetzes und des Bundesjagdgesetzes,
9. des Hessischen Fischereigesetzes,
10. des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes,
11. der Überwachung der nach kommunalen Satzungen übertragenen Straßenreinigungspflichten gemäß § 15 Hessisches Straßengesetz,
12. der Durchführung der Gefahrenabwehrverordnungen der Gemeinden Fronhausen, Lohra und Weimar (Lahn),
13. der sonstigen Aufgaben der Gefahrenabwehr i. S. d. § 2 Satz 2 HSOG, insbesondere der Aufgaben im Bereich der Obdachlosigkeit,
14. des Wohnungsaufsichtsgesetzes,
15. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Bundesimmissionsschutz-Verordnungen,
16. des Ordnungswidrigkeitengesetzes,
17. der Überwachung der Abfallsatzung, der Grundstücksnummernsatzung, der Sondernutzungssatzung, der Straßenreinigungssatzung und der sonstigen bestehenden Gefahrenabwehrverordnungen, die nicht der Zuständigkeit der Ordnungsbehörden unterliegen,
18. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
19. der Unterbringung von Fundtieren,
20. des Hessischen Spielhallengesetzes,
21. des Nichtraucherschutzgesetzes,
22. Ermittlungsdienste im Rahmen der kommunalen Aufgabenwahrnehmung nach dem Bundesmeldegesetz.

Der gemeinsame örtliche Verwaltungsbehördenbezirk nimmt zudem die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Gefahrenabwehr wahr, für die entsprechende Zuständigkeiten für die Verwaltungsbehörden bestehen.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehörde werden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen wahrgenommen.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, den 3. April 2023

Regierungspräsidium Gießen
II 22 – 21 e 02
gez. Dr. Ullrich
Regierungspräsident

StAnz. 18/2023 S. 615

356

Anordnung über die Zusammenfassung der Gemeinden Fronhausen, Lohra und Weimar (Lahn), Landkreis Marburg-Biedenkopf, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Vom 3. April 2023

Aufgrund des § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622, 630), in der jeweils geltenden Fassung wird angeordnet:

§ 1

Die Gemeinden Fronhausen, Lohra und Weimar (Lahn), Landkreis Marburg-Biedenkopf, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk mit der Bezeichnung „Gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk Südkreis Marburg-Biedenkopf“ zusammengefasst.

§ 2

Dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden folgende Aufgaben übertragen, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen sind:

1. Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung,
2. Überwachung des Straßenverkehrs, auch durch Verwendung technischer Mittel, soweit nichts anderes bestimmt ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörde, sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24, 24a, 25a Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes, einschließlich der Erteilung von Verwarnungen, die Erhebung von Verwarnungsgeldern, der Einstellung von Verfahren und der Kostenentscheidung,
3. Versammlungswesen,
4. Verordnung über die Sperrzeit,
5. Lärmbekämpfung,
6. Eilaufgaben gemäß § 2 Satz 1 HSOG,
7. Aufgaben gemäß § 32 Absatz 4 HSOG,
8. Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO),
9. Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und in den öffentlichen Straßen, Anlagen und an Flächen der Gemeinden Fronhausen, Lohra und Weimar (Lahn),
10. Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen, und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen der Gemeinden Fronhausen, Lohra und Weimar (Lahn),
11. Hessisches Feiertagsgesetz,
12. Lotteriewesen.

§ 3

Der Bürgermeister der Gemeinde Fronhausen nimmt die Aufgabe für den gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk wahr.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, den 3. April 2023

Regierungspräsidium Gießen
II 22 - 21 e 02
gez. Dr. Ullrich
Regierungspräsident

StAnz. 18/2023 S. 616

357

Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 GenTVfV in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG;

Änderungsgenehmigung der Justus-Liebig-Universität zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in einer bereits genehmigten gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3; Berichtigung der Auslegungsart und des Auslegungszeitraums

Bezug: Bekanntmachung vom 24. März 2023 (StAnz. S. 587)

Bei der öffentlichen Bekanntmachung zur Änderungsgenehmigung der Justus-Liebig-Universität Gießen im Staatsanzeiger Nr. 17 vom 24. April 2023 hat es einen Fehler bezüglich der Auslegungsart gegeben. Entsprechend war auch die Auslegungsfrist anzupassen. Die Passage wird durch folgende Fassung ersetzt:

Der Bescheid liegt vom 2. Mai 2023 bis zum 15. Mai 2023 beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Zimmer 703, Telefon: 0641-303 4523 aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbekanntmachung und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, von den Beteiligten schriftlich angefordert werden.

Hinweis:

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am **16. Mai 2023**.

Gießen, den 19. April 2023

Regierungspräsidium Gießen
IV44-53r30.03UG110.11.06

StAnz. 18/2023 S. 617

358

KASSEL

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen I Großenlüder und Tiefbrunnen II Bimbach“ in der Gemarkung Oberbimbach der Gemeinde Großenlüder, Landkreis Fulda, zugunsten der Gemeinde Großenlüder vom 28. Februar 2023;

Neuabdruck

Bezug: Veröffentlichung vom 17. April 2023 (StAnz. S. 550)

Die Veröffentlichung vom 17. April 2023 ist aufgrund eines Verkündungsmangels (versehentlicher Nichtabdruck der Übersichtskarte) nicht ordnungsgemäß erfolgt. Sie ist als nicht rechtswirksam und daher als gegenstandslos zu betrachten.

Nachstehend wird die vollständige Verordnung inklusive der Übersichtskarte veröffentlicht.

Die Redaktion

StAnz. 18/2023 S. 617

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen I Großenlüder und Tiefbrunnen II Bimbach“ in der Gemarkung Oberbimbach der Gemeinde Großenlüder, Landkreis Fulda, zugunsten der Gemeinde Großenlüder

Vom 28. Februar 2023

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) und der §§ 33 und 76 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764), wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungs-

anlagen „Tiefbrunnen I Großenlüder (GWA-ID 631011.009) und Tiefbrunnen II Bimbach (GWA-ID 631011.011)“ in der Gemarkung Oberbimbach der Gemeinde Großenlüder, Landkreis Fulda, zugunsten der Gemeinde Großenlüder, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen und zwar in

Zone I (Fassungsbereich)

Zone II (Engere Schutzzone)

Zone III (Weitere Schutzzone)

- (2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Staatsanzeiger) bzw. 1 : 20.000 (öffentliche Auslegung) und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten:

Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20.000 Anlage 1;

Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 Anlage 2;

Die Schutzzonen sind wie folgt dargestellt:

Zone I = schwarze Umrandung mit innen liegender Rotabsetzung

Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innen liegender Blaubsetzung

Zone III = schwarze Umrandung mit innen liegender Gelbabsetzung.

- (3) Die Nitrataustragsgefährdung der landwirtschaftlich genutzten Böden ist in der

Karte der potenziellen Nitrataustragsgefährdung der Böden

Anlage 3

einschließlich deren Legende **im Maßstab 1 : 5.000** dargestellt.

- (4) Die genaue Zuordnung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu den Stufen der Nitrataustragsgefährdung ergibt sich aus der

Karte der mittleren potenziellen

Nitrataustragsgefährdung,

Bezug: Katasterparzellen

Anlage 4

im Maßstab 1 : 5.000, in der die Stufen der Nitrataustragsgefährdung wie folgt dargestellt sind:

Grundstücke mit geringer Nitrataustragsgefährdung (Stufe 2) = schwarze Umrandung mit innen liegender ganzflächiger grüner Farbgebung.

Grundstücke mit mittlerer Nitrataustragsgefährdung (Stufe 3) = schwarze Umrandung mit innen liegender ganzflächiger gelber Farbgebung.

Grundstücke mit hoher Nitrataustragsgefährdung (Stufe 4) = schwarze Umrandung mit innen liegender ganzflächiger orangener Farbgebung.

Grundstücke mit sehr hoher Nitrataustragsgefährdung (Stufe 5) = schwarze Umrandung mit innen liegender ganzflächiger roter Farbgebung.

- (5) Die Schutzgebietskarten nach Absatz 2 sowie die Karten nach Absatz 3 und 4 (Anlagen 1 bis 4) sind Bestandteile dieser Verordnung und werden archivmäßig beim:

Regierungspräsidium Kassel

– **Obere Wasserbehörde** –

Hubertusweg 19

36251 Bad Hersfeld

und beim

Gemeindevorstand der

Gemeinde Großenlüder

St.-Georg-Straße 2

36137 Großenlüder

verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeit eingesehen werden.

Die Verordnung und die Schutzgebietskarten nach Absatz 2 bis 4 sind außerdem bei den folgenden Behörden als Arbeitsunterlagen vorhanden:

Kreisausschuss des Landkreises Fulda

Fachdienst Wasser- und Bodenschutz

Wörthstraße 15

36037 Fulda;

Fachdienst Gesundheitsamt

Otfried-von-Weißenburg-Straße 3
36043 Fulda;

Fachdienst Landwirtschaft

Wörthstraße 15
36037 Fulda;

Fachdienst Bauen und Wohnen

Wörthstraße 15
36037 Fulda;

Hessen-Forst**Forstamt Fulda**

Gerloser Weg 4
36039 Fulda.

§ 3**Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**

- (1) **Zone I (Fassungsbereich) TB I Großenlüder:**
Flurstück 53/2 der Flur 5 Gemarkung Oberbimbach
- (2) **Zone I (Fassungsbereich) TB II Bimbach:**
Flurstücke 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 44/5, 44/6 und 68 der Flur 5 Gemarkung Oberbimbach
- (3) **Zone II (Engere Schutzzone)**
Flur 4, Flur 5 und Flur 6 jeweils teilweise der Gemarkung Oberbimbach sowie
Flur 38 teilweise der Gemarkung Großenlüder
- (4) **Zone III (Weitere Schutzzone)**
Gemarkungen Oberbimbach, Kleinlüder, Uffhausen und Großenlüder jeweils teilweise der Gemeinde Großenlüder

§ 4**Verbote in der Zone III**

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen.

In der Zone III sind verboten:

1. der Neubau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen, sofern der Bau nicht unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) und der Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten (BeStWag) ausgeführt wird;
2. der Neubau oder die wesentliche Änderung von Bahnlinien;
3. das Anlegen und Erweitern von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
4. die Ausweisung von Industriegebieten, soweit in den Betrieben und Anlagen im großen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Kraftwerke);
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird (zum Beispiel Tankstellen);
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
7. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe (ausgenommen Abwasser) außerhalb eines Werksgeländes;
8. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV)“ stehen;
9. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung, ausgenommen für Mess-, Prüf- und Regeltechnik sowie der Umgang in Arztpraxen, Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen;
10. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Boden und den Untergrund;
11. das Errichten und Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung der Grund-

wasserbeschaffenheit erreicht wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfung (bei Altanlagen) erbracht ist. Sofern nicht in der jeweils gültigen Anlagenverordnung (AwSV) weitergehende Prüfpflichten vorgegeben werden, hat eine Dichtigkeitsprüfung unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;

12. die Lagerung von organischen Düngern und Silage in Anlagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen und verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
 13. die Lagerung von Festmist und festen Gärresten auf unbefestigten Flächen. Zulässig ist eine Zwischenlagerung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten, solange das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser nicht zu besorgen ist. Der Standort der Zwischenlagerung ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
 14. das Lagern von wassergefährdenden Abfällen und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien außerhalb von Anlagen;
 15. Abfallanlagen zum Lagern, Behandeln, Umschlagen, Verbrennen und Deponieren. Hiervon ausgenommen sind Grünabfallsammel- und -schredderplätze, sofern fachbehördlich festgestellt wird, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist;
 16. die Verwertung von Abfällen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, sofern diese Stoffe wassergefährdend sind. Auch eine Zwischenlagerung von wassergefährdenden Materialien auf wasserundurchlässigem Untergrund ist nicht gestattet;
 17. Wiederverfüllung von Grundwasseraufschlüssen. Davon ausgenommen ist die Verfüllung mit dem ursprünglichen Erdaushub, sofern der Erdaushub nachweislich keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthält. Das Verbot gilt nicht, sofern fachbehördlich festgestellt worden ist, dass durch die Wiederverfüllung der Grundwasserschutz verbessert wird;
 18. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
 19. die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen und Baugruben mit Bodenmaterial oder sonstigen natürlichen Mineralgemischen, sofern diese wassergefährdend sind;
 20. das Auf- und Einbringen von Boden aus Bodenbehandlungsanlagen, Boden aus Bereichen mit industrieller, gewerblicher oder militärischer Nutzung sowie aus Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen sowie der Wiedereinbau am Ort der Entnahme, sofern nicht im Einzelfall die Unbedenklichkeit des Bodenmaterials durch ein Gutachten eines Sachverständigen nach Bundesbodenschutzgesetz nachgewiesen ist;
 21. Bergbau;
 22. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung (Fläche oder Tiefe). Insbesondere betrifft dies auch Sand- und Kies- und Tongruben sowie Steinbrüche;
 23. das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen, sowie die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt;
 24. Erdwärmennutzung zum Heizen und Kühlen, sofern sie einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf;
 25. Freilegen von Grundwasser;
 26. das direkte Einleiten von Abwasser und auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser;
 27. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.
- Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn:
- a) die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder

b) ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.
 Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden.
 Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen, Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dies gilt auch für Niederschlagswasser von Dächern von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, Dächern von Stall- und Wirtschaftsgebäuden, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen, deren Dachflächen nicht aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink und Blei) bestehen.

Dieses Verbot gilt auch nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz erteilt ist;

28. Gebäude und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet oder im Schutzgebiet in einer Abwasserbehandlungsanlage ausreichend behandelt wird (§ 4 Lfd. Nr. 27 bleibt unberührt);
29. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassersammelgruben;
30. das Anlegen und Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben. Die Unterhaltung bestehender Dränungen und Vorflutgräben sowie ggf. die Schaffung eines gleichwertigen Ersatzes ist von diesem Verbot nicht erfasst;
31. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, für die ein allgemeines oder für Wasserschutzgebiete geltendes Anwendungsverbot besteht sowie die unsachgemäße Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel und deren Aufbringung mit Luftfahrzeugen;
32. militärische Anlagen, sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist;
33. militärische Übungen;
34. das Betreiben von Schießständen und Schießplätzen, ausgenommen Schießständen/-plätzen in geschlossenen Räumen;
35. das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen;
36. das Anlegen und Erweitern von Kleingartenanlagen;
37. Flächen für den Motorsport und Motorsportveranstaltungen;
38. die Waldrodung (Waldumwandlung) und über die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung hinausgehende Kahlschläge von mehr als einem Hektar, sofern keine natürlichen Ursachen (Sturmschaden, Schaden durch Trockenheit oder Schädlingsbefall) diese erforderlich macht.

**§ 5
Verbote in der Zone II**

Die Zone II muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (zum Beispiel Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie sonstige Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnung gefährlich sind.

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte oder mit unbelastetem Natursteinmaterial befestigte Feld- und Forstwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden und das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen;
5. das Anlegen und Erweitern von Parkplätzen;
6. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, sowie Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche Bodeneingriffe, die über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehen und die belebte Bodenzone verletzen oder die Grundwasserüberdeckung vermindern;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Tierkörperinnereien, sowie das Errichten und Betreiben von Luderplätzen sowie die Anlage von Futterstellen für Wildtiere;

11. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern und die Schaffung von Hochwasserretentionsflächen;
12. Errichten, Erweitern und der Betrieb von Fischteichanlagen;
13. militärische Anlagen;
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme:
 - a) des Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dafür geeigneten und zugelassenen Transportbehältern,
 - b) der ordnungsgemäßen Ausbringung von zugelassenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie mineralischen Düngemitteln,
 - c) der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen sowie in land-, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen;
15. Volksfeste;
16. Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen sowie Sport- und Freizeitveranstaltungen;
17. das Durchleiten von Abwasser;
18. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
19. Kleingärten;
20. jegliche Lagerung von organischem Dünger und Silage;
21. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen;
22. die Waldrodung und Kahlschlag/Kahlhieb;
23. Nassholzkonservierung und forstwirtschaftliche Holzlagerplätze.

**§ 6
Verbote in der Zone I**

Die Zone I muss den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihre unmittelbare Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr mit Ausnahme von Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage oder des Fassungsgebietes dienen;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone;
5. Neuanpflanzungen.

**§ 7
Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche
Grundstücksnutzung in der Zone III**

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in den §§ 9 und 11 und zusätzlich zu den im § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III in Abhängigkeit von der jeweiligen festgelegten Stufe der Nitrataustragsgefährdung (NAG-Stufe) der Katasterparzelle folgende Regelungen:

Zeichenerklärung für die nachstehende Tabelle:

X = geltende Regelung gemäß der Einstufung der Katasterparzelle in die jeweilige NAG-Stufe

Nr.	Ver- und Gebote	NAG-Stufen			
		2	3	4	5
1	Allgemeine Regelungen				
1.1	Die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben im Sinne eines vorbeugenden Grundwasserschutzes und die Düngung im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes bedarfsgerecht gemäß den nachfolgenden Regelungen zu erfolgen.	X	X	X	X

Nr.	Ver- und Gebote	NAG-Stufen			
		2	3	4	5
	Die Bewirtschafter landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen müssen flurstücksbezogene Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Zur fachlichen Bewertung ist die zuständige Landwirtschaftsverwaltung, die in Hessen die Zuständigkeit für die Fachrechtskontrollen innehat, (oder in begründeten Einzelfällen ein öffentlich bestellter landwirtschaftlicher Sachverständiger) hinzuzuziehen.				
1.2	Vor Vegetationsbeginn ist für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit* der pflanzenverfügbare Stickstoffgehalt des Bodens durch eine repräsentative Bodenuntersuchung zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Bewirtschaftungseinheit* vorzunehmen. Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und für Flächen, die nicht gedüngt werden. <i>*entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</i>		X	X	X
1.3	Für die Durchführung der Düngung ist für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit* ein Düngeplan aufzustellen. <i>*entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</i>	X	X	X	X
1.4	Für die Bemessung der Höhe der Stickstoffdüngung ist beim Einsatz von organischen Nährstoffträgern vor dem Aufbringen der Gehalt an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Untersuchungsmethoden vom Betriebsinhaber zu bestimmen und belegen. Es ist mindestens eine jährliche, bei Festmist eine dreijährliche Messung bzw. Untersuchung vorzunehmen. Die Mess- bzw. Untersuchungsergebnisse sind sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.		X	X	X
2	Düngung von Ackerland				
2.1	Auf Ackerland dürfen Düngemittel/Stoffe (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und stickstoffhaltiger Mineraldünger) mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff* in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden. Diese Regelung gilt nicht für Festmist und Kompost. <i>*entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</i>	X			
2.2	Auf <u>Ackerland</u> dürfen Düngemittel/Stoffe (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und stickstoffhaltiger Mineraldünger) mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff* in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden.		X		

Nr.	Ver- und Gebote	NAG-Stufen			
		2	3	4	5
	Diese Regelung gilt nicht für Festmist und Kompost. <i>*entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</i>				
2.3	Auf Ackerland dürfen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 14. September Düngemittel/Stoffe (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und stickstoffhaltiger Mineraldünger) mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff* nur zur Saat der nachstehend genannten Folgekulturen bis zur Höhe des aktuellen Düngebedarfs, jedoch nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff bzw. 30 kg Ammoniumstickstoff je Hektar, aufgebracht werden: Zwischenfrüchte mit Futter- oder Biogasnutzung sowie Raps oder Feldfutter bei einer Aussaat bis 14. September. Die Düngegabe hat kurz vor der Aussaat zu erfolgen. <i>*entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</i>		X		
2.4	Auf Ackerland dürfen Düngemittel/Stoffe (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und stickstoffhaltiger Mineraldünger) mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff* vom 1. August bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden. Diese Regelung gilt nicht für Festmist und Kompost. <i>*entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</i>			X	X
2.5	Die letzte Stickstoffgabe bei Getreide darf nur bis spätestens zum Entwicklungsstadium BBCH 49 mit maximal 50 kg nicht stabilisiertem Gesamtstickstoff/ha vorgenommen werden.			X	
2.6	Die letzte Stickstoffgabe bei Getreide darf nur bis spätestens zum Entwicklungsstadium BBCH 39 mit maximal 40 kg nicht stabilisiertem Gesamtstickstoff/ha vorgenommen werden.				X
2.7	Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum vom 1. September bis zum 30. November nicht aufgebracht werden.	X	X		
2.8	Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum vom 1. August bis zum 30. November nicht aufgebracht werden.			X	X
2.9	Der Einsatz von Düngemitteln/Stoffen (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger) mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff* wird auf insgesamt 120 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr beschränkt. <i>*entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</i>		X		
2.10	Der Einsatz von Düngemitteln/Stoffen (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger) mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff* wird auf insgesamt 100 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr beschränkt. <i>*entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</i>			X	
2.11	Der Einsatz von Düngemitteln/Stoffen (organische und organisch-mineralische				X

Nr.	Ver- und Gebote	NAG-Stufen			
		2	3	4	5
	Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger) mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff* wird auf insgesamt 80 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr beschränkt. <i>*entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</i>				
2.12	Der gemessene Gesamtstickstoffgehalt ist wie folgt in der Düngeplanung und Nährstoffbilanz anzurechnen: – Schweinegülle: 70 % im Aufbringungsjahr, 20 % im Folgejahr, – Rindergülle: 60 % im Aufbringungsjahr, 20 % im Folgejahr, – Jauche: 90 % im Aufbringungsjahr, – Gärreste flüssig: 60 % im Aufbringungsjahr, 20 % im Folgejahr, – Gärreste fest: 30 % im Aufbringungsjahr, 15 % im Folgejahr, – Hühner-trockenkot: 60 % im Aufbringungsjahr, 15 % im Folgejahr, – Festmist (außer Schwein) 25 % im Aufbringungsjahr und je 15 % in den drei Folgejahren, – Festmist (Schwein) 30 % im Aufbringungsjahr und je 15 % in den drei Folgejahren, – Kompost/ Grüngut 10 % im Aufbringungsjahr und je 15 % in den drei Folgejahren. Bei jährlicher organischer Düngung sind die gemessenen Gesamtstickstoffgehalte abzüglich der nach DüV zulässigen Aufbringungsverluste anzurechnen.	X	X	X	
3	Leguminosenanbau				
3.1	Im Hauptfruchtanbau ist der Reinanbau von Leguminosen ohne gezielte Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung während des Anbaus bzw. nach der Ernte nicht zulässig. Gezielte Maßnahmen sind: – Anbau von Untersaaten, – Getreidebestellung bis zum 15. September nach flacher Bearbeitung, – Nachbau von Stickstoffzehrern, wie z. B. Kreuzblütler, Gräser, Phacelia, – Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung oder umbruchlos in Direktsaat.	X	X		
3.2	Futterleguminosen dürfen nur im Gemengeanbau mit Stickstoffzehrern angebaut werden. Ein Umbruch ist nur im Frühjahr mit sofortigem Nachbau einer stark stickstoffzehrenden Kultur zulässig.			X	X
3.3	Der Anbau von Körnerleguminosen ist verboten.				X

Nr.	Ver- und Gebote	NAG-Stufen			
		2	3	4	5
4	Zwischenfruchtanbau				
4.1	Sofern keine Teilnahme an einer Agrarumweltmaßnahme, die die Beibehaltung von Zwischenfrüchten über Winter regelt oder kein Zwischenfruchtanbau im Rahmen der EU-Agrarförderung mit einer Zwischenfruchtansaat bis zum 15. September erfolgt, ist vor dem Anbau von Sommerungen ein Zwischenfruchtanbau durchzuführen, soweit die Vorrucht bis spätestens 15. September geerntet ist. Ist eine Zwischenfruchtansaat bis zum 15. September nicht möglich, ist die Bodenruhe bis unmittelbar vor der Aussaat der Sommerung, mindestens jedoch bis zwei Wochen vor der Aussaat sicherzustellen. Mulchen und Schlegeln von Stoppeln sind erlaubt.		X	X	X
4.2	Soweit eine Sommerung folgt, darf der Zwischenfruchtumbruch erst unmittelbar vor der Aussaat der Sommerung, frühestens jedoch zwei Wochen vor der geplanten Aussaat erfolgen.		X	X	X
4.3	Zwischenfruchtansaaten zur Gründung und Zwischenfruchtansaaten, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine Stickstoffdüngung erhalten.		X	X	X
4.4	Im Zwischenfruchtanbau darf der Leguminosenanteil 30 % (Samenanteil) in der Aussaatmischung nicht übersteigen		X	X	X
4.5	Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit höchstens 50 kg Gesamtstickstoff/ha bzw. 25 kg Ammoniumstickstoff/ha zur Saat gedüngt werden.			X	
4.6	Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit höchstens 30 kg mineralischem Gesamtstickstoff/ha zur Saat gedüngt werden.				X
5.	Mais- und Rapsanbau				
5.1	Bei Mais in Selbstfolgen muss eine Untersaat angebaut werden.			X	X
5.2	Eine Bodenbearbeitung ist erst unmittelbar vor der Bestellung der Folgefrucht zulässig. Eine Randbehandlung (von einer Arbeitsbreite bis max. 9 m) bis max. 5 cm Tiefe ist zulässig.		X	X	X
5.3	Nach Körnerraps ist ein Nachbau von Winterweizen, Winterroggen (nicht jedoch Grünroggen) und Wintertriticale verboten.				X
6	Grünland				
6.1	Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur umbruchlos erfolgen, hiervon ausgenommen ist ein flächenmäßig begrenzter Umbruch mit anschließender Neuansaat bei einer durch Schwarzwild zerstörten Grasnarbe.	X	X	X	X
6.2	Auf Grünland dürfen Düngemittel/Stoffe mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff* (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und stickstoffhaltiger Mineraldünger) mit Ausnahme von Festmist und Komposten in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden. <i>*entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</i>	X			

Nr.	Ver- und Gebote	NAG-Stufen			
		2	3	4	5
6.3	Auf Grünland dürfen Düngemittel/Stoffe mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff* (organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und stickstoffhaltiger Mineraldünger) in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden. Diese Regelung gilt nicht für Festmist und Kompost. <i>*entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</i>		X	X	X
6.4	Grünland darf zum letzten Aufwuchs nicht mit mehr als 30 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden, falls mehr als zwei Nutzungen erfolgen. Nach dem letzten Schnitt darf keine Düngung mehr erfolgen.		X		
6.5	Auf Grünland dürfen zur ersten und zweiten Nutzung insgesamt maximal 120 kg Gesamtstickstoff/ha aufgebracht werden. Zur dritten Nutzung dürfen nur noch 30 kg Gesamtstickstoff/ha aufgebracht werden. Nach dem letzten Schnitt darf keine Düngung mehr erfolgen.			X	
6.6	Grünland darf zur ersten Nutzung nur mit 60 kg Gesamtstickstoff/ha, zur zweiten Nutzung nur mit 40 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden. Weitere Düngegaben sind nicht gestattet.				X
7	Flächenstilllegung – aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen				
7.1	Zur Begrünung von mehrjährig aus der landwirtschaftlichen Produktion genommenen Flächen ist die Verwendung von Leguminosen, auch im Gemenge, nicht gestattet. Zur Begrünung von einjährigen Brachen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei deren Saatgutanteil in der Aussaatmischung maximal 30 % betragen darf.		X	X	X
7.2	Ein Umbruch von Dauer- und Rotationsbrachen (aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen) ist nur im Frühjahr mit unmittelbarem Nachbau einer Sommerung zulässig.		X	X	X
8	Beweidung				
8.1	Verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig und nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch Neuansaat wiederhergestellt werden kann. Vom Verbot ausgenommen ist eine Beweidung mit der Folge einer eventuellen Zerstörung der Grasnarbe im Radius von etwa 20 Meter um Schutzhütten, Tränken, Torbereich und Futterstellen.	X	X	X	X
8.2	Bei ganztägiger Weidehaltung (Tag- und Nachtweide) von Nutztieren darf eine Beifütterung ausschließlich mit Strukturfutter (z. B. Heu, Stroh, Silage) erfolgen. Andernfalls ist eine Tag- und Nachtweidehaltung nicht gestattet.		X	X	X
9	Sonstiges				
9.1	Die Erstaufforstung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, hierunter fällt auch der Anbau schnell wachsender Baumarten zur energetischen Verwertung, ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag	X	X	X	X

Nr.	Ver- und Gebote	NAG-Stufen			
		2	3	4	5
	aus der vorhergehenden Nutzung in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch eine repräsentative Bodenuntersuchung zu ermitteln. Die Probenahme, der Probenumfang zur Bestimmung der organischen Stickstoffmengen und die abschließende Vorgehensweise bei der Aufforstung im Hinblick auf den Grundwasserschutz werden von der zuständigen Wasserbehörde festgelegt.				
9.2	Für die Lagerung von organischen Düngemitteln und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Nr. 12 und 13	X	X		
9.3	Die Lagerung von organischen Düngern, Gärresten und Silage mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Lagerung von Ballensilage ist verboten. Die Anlage von Silos, Freigärhaufen und Misthaufen ist untersagt, sofern Sickersäfte und Mietenabwässer anfallen und diese nicht ordnungsgemäß aufgefangen und schadlos entsorgt werden können. Die Zwischenlagerung von Festmist ist nur während der Vegetationsperiode für maximal 6 Monate zulässig. Der Lagerstandort ist jährlich zu wechseln und gezielt zu begrünen.			X	X
9.4	Das Aufbringen von Klärschlamm ist gemäß § 15 Abs. 6 AbfKlärV verboten. Hinweis: Phosphorhaltige Düngemittel aus einer Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm oder aus Klärschlammaschen dürfen nur aufgebracht werden, wenn es sich um ein nach den Bestimmungen der Düngemittelverordnung zugelassenes und in Verkehr gebrachtes Düngemittel handelt.	X	X	X	X

§ 8

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Regelungen der Zone III. Zusätzlich gelten folgende Verbote:

1. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Fertigkompost (Rottegrad IV und höher);
2. die Lagerung von organischen Düngern, Gärresten und Silage mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Lagerung von Ballensilage.

Die Anlage von Silos, Freigärhaufen und Misthaufen ist untersagt, sofern Sickersäfte und Mietenabwässer anfallen und diese nicht ordnungsgemäß aufgefangen und schadlos entsorgt werden können.

Die Zwischenlagerung von Festmist ist nur während der Vegetationsperiode für maximal 6 Monate zulässig. Der Lagerstandort ist jährlich zu wechseln und gezielt zu begrünen.

§ 9

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Ver- und Gebote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 10

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlung verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. den Fassungsbereich einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen;
10. zur Ermittlung der N_{min} -Werte vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. im Herbst auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine maschinelle Bodenprobenahme – unter größtmöglicher Schonung der Fläche – durchführen.

§ 11

Befreiung

- (1) Von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zulassen. Die Befreiung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung, einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder einer bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Befreiung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 8 dieser Verordnung genannten Ver- und Gebote sowie die in § 10 genannten Duldungspflichten können nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

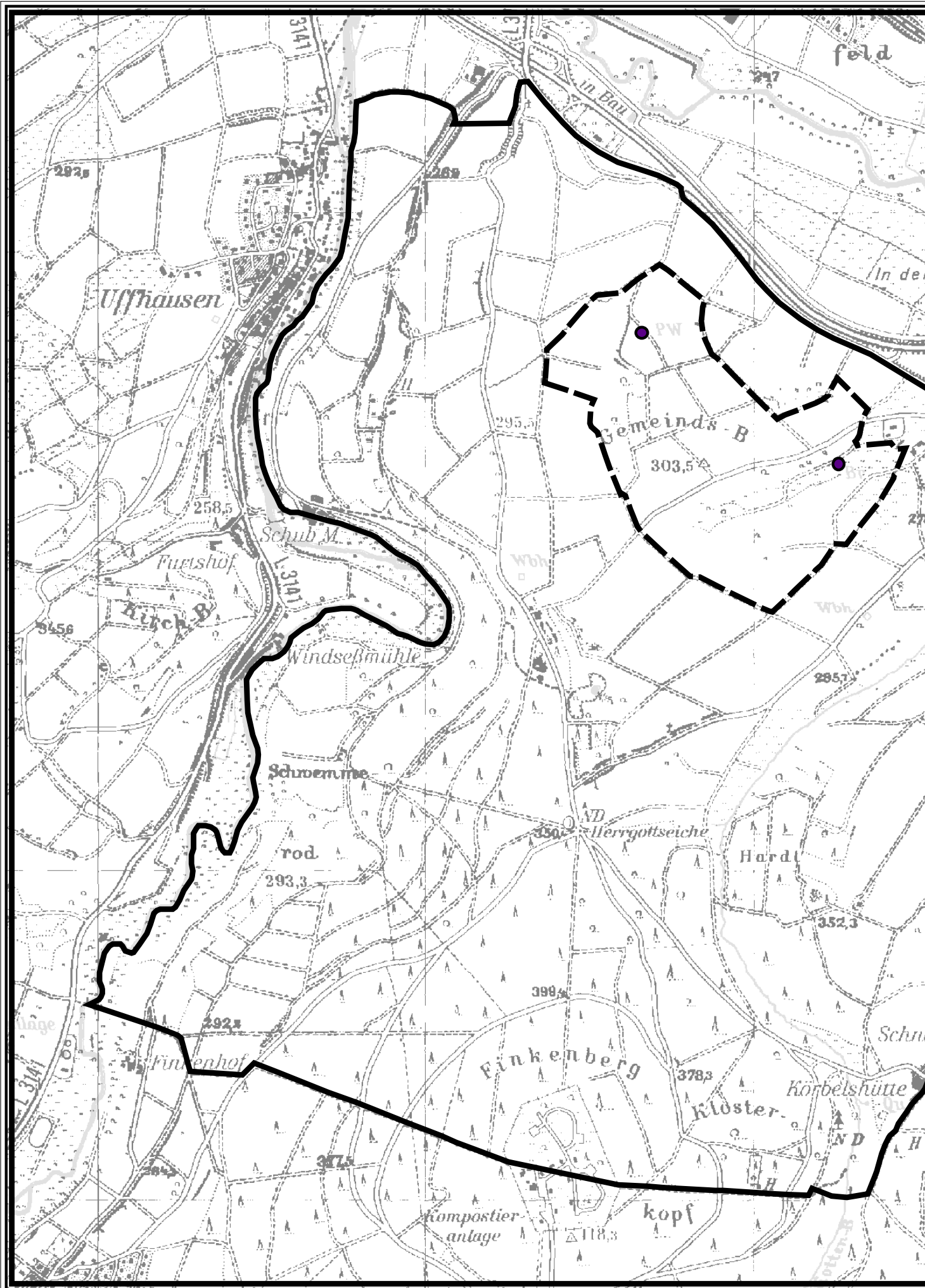
Inkrafttreten

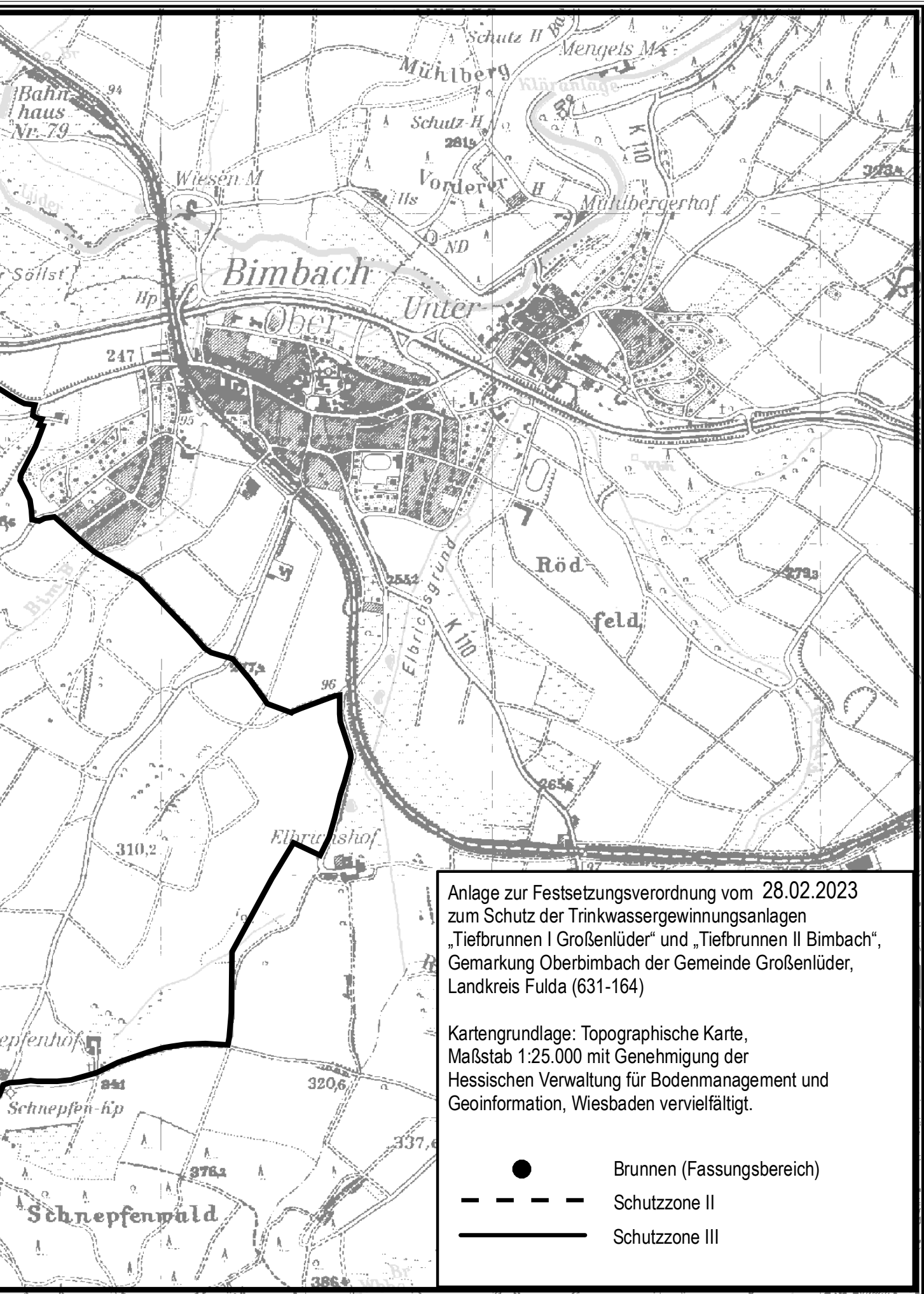
Diese Verordnung (Gz. RPKS - 31.2-79 j 631/164-2018/6; WSG ID 631-164) tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gleichzeitig werden hiermit aufgehoben: die „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Großenlöder, Kreis Fulda vom 27. Dezember 1973“, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 07/1974 S. 328 und die „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Großenlöder im Ortsteil Bimbach vom 25. Februar 1982“, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 12/1982 S. 612.

Bad Hersfeld, den 28. Februar 2023

Regierungspräsidium Kassel
gez. Mark Weinmeister
Regierungspräsident





359

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gasen (LNG) einschließlich der Herstellung von LNG durch die Reefuelery GmbH in 36151 Burghaun

Die Reefuelery GmbH, Harmer Straße 43, 49456 Backum hat am 22.12.2022, Neufassung vom 31.03.2023, einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gasen (540 t LNG) einschließlich der Herstellung des LNG in: 36151 Burghaun, Gemarkung: Hünhan, Flur: 7, Flurstück 12/20 und 11.

Dabei handelt es sich um eine Anlage zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei ein Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase). Die Anlage besteht im Wesentlichen aus dem Stationseingang mit Gasdruckregelmessanlage, der Gasaufbereitungseinheit, der Verflüssigungseinheit, der LNG-Lagerung und der Verladestation sowie diverser Nebeneinrichtungen. Die Lagerkapazität der LNG-Behälter beträgt 540 t, die Produktionskapazität der Anlage 180 t/d.

Für die Erdarbeiten (Oberbodenabtrag, Profilierung, Bodenstabilisierung im Gründungsbereich, Anlegen von Behelfsstraßen und Arbeitsebenen sowie Einbau von Erdungsband, Entwässerungsleitungen und Kabelleerrohren wurde am 22. Dezember 2022 ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG gestellt. Dieser wurde bereits mit Bescheid vom 15. Mai 2023 zugelassen.

Daneben wurde am 31. März 2023 ein weiterer Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG gestellt. Dieser umfasst die Herstellung der Stahlbetonsohle, der Stahlbetonwände und der Stahlbetondecke für den Keller des MCC-Gebäudes sowie die Herstellung des Stahlbetonfundamentes für die Cold-Box.

Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung im Dezember 2023 in der genehmigten Form in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV der Genehmigung. Zuständige Behörde für das beantragte Vorhaben ist das Regierungspräsidium Kassel.

Für dieses Vorhaben war nach Nr. 9.1.1.2, Anlage 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens maßgebend:

- Das Vorhaben befindet sich im Gewerbegebiet von Burghaun mit rechtskräftigen Bebauungsplan. Nordöstlich liegt die Bundesstraße 27, südwestlich die Bahnstrecke Fulda – Bebra. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nordöstlich des Anlagengrundstücks bzw. der Bundesstraße 27. Südlich bis südöstlich befinden sich weitere Gewerbeflächen.
- Kumulierende Vorhaben zur Lageranlage liegen nicht vor.
- Durch die Anlage werden 6.230 m² dauerhaft versiegelt. Die Bodenfunktionen gehen damit vollständig verloren. Bauzeitig werden weitere Flächen benötigt, die jedoch nach Abschluss der Baumaßnahme wieder rekultiviert werden und somit die Bodenfunktionen wieder erfüllen können.
- Sowohl das anfallende Sanitärabwasser als auch das abgeführte Niederschlagswasser werden in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Eine Rückhaltung sorgt dafür, dass diese nicht überlastet wird.
- Im Rahmen des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs werden keine relevanten Luftschadstoffe oder Gerüche emittiert.
- Hinsichtlich der Lärmimmissionen werden die Immissionsrichtwerte an den jeweiligen Immissionsorten eingehalten, teilweise erheblich unterschritten, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm zu erwarten sind.
- Abfälle (auch gefährliche) fallen beim Anlagenbetrieb nur in Kleinmengen an, die ordnungsgemäß entsorgt werden.
- Betriebsstörungen werden durch die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und -einrichtungen weitestgehend vermieden.

- Im Rahmen der Baumaßnahme werden Flächen versiegelt. Das anfallende Niederschlagswasser wird ordnungsgemäß in das öffentliche Abwassersystem eingeleitet.
- Das Vorhaben liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten gemäß Anlage 3 UVPG. Daneben sind auch keine erheblichen Einwirkungen auf die in der Nähe gelegenen Schutzgebiete sowie der in der Anlage genannten weiteren Schutzgüter zu erwarten. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Fulda befindet sich in ca. 80 m Entfernung. Erhebliche Auswirkungen auf diesen sind jedoch nicht zu erwarten.
- Westlich des Anlagenstandortes befindet sich stehendes Gewässer (Biotop „Tümpel an der Bahnlinie“); relevante Auswirkungen auf dieses sind jedoch nicht zu erwarten.
- Aufgrund der Art und der Menge der Emissionen sowie der Wirkungen des Vorhabens sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung und die Bevölkerung sowie die weiteren in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen.
- Die Anlage ist als Störfall-Anlage der oberen Klasse nach 12. BImSchV aufgrund der gelagerten Gasmenge eingestuft; im Regelbetrieb sind jedoch keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Störfällen wie Brand oder Explosion sind insgesamt als äußerst gering einzustufen. Diese werden insbesondere durch entsprechende Sicherheitseinrichtungen verhindert. Auswirkungen von Bränden sind im Wesentlichen auf das Anlagengelände beschränkt. Auswirkungen durch Explosionen sind durch die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 200 m zu besonders schützenswerten Objekten als gering zu bewerten.

Zusammengefasst sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten, eine Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht erforderlich.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 8. Mai 2023 (erster Tag) bis 7. Juni 2022 (letzter Tag)**

- beim Regierungspräsidium Kassel, Gebäude A, Raum A 210, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, Telefon: 0561-106-2888,
- bei der Gemeindeverwaltung der Marktgemeinde Burghaun, Rathaus, Bauamt, Zimmer 18, Schlossstraße 15, 36151 Burghaun, Telefon: 06652/9601-0

aus und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die bereits vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Dies sind die folgenden Stellungnahmen:

- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.2 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz – vom 31. Januar 2023 (Az.: RPKS - 31.2-200 f 631/6-2020/1)
- Marktgemeinde Burghaun vom 2. Februar 2023
- Hessen Mobil vom 10. Februar 2023

Innerhalb der Zeit **vom 8. Mai 2022 (erster Tag) bis 21. Juni 2022 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben **schriftlich** bei den vorgenannten Auslegungsstellen **oder elektronisch** über die nachfolgende E-Mail-Adresse erhoben werden: Einwendungen_IV_33-2@rpk.s.hessen.de.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind. Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 20. Juli 2023

Uhrzeit: 10:00 Uhr

Ort: Regierungspräsidium Kassel, Gebäude A, Raum 401, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld.

Die Erörterung kann an den Folgetagen fortgesetzt werden. Gesonderte Einladungen ergehen nicht mehr.

Der Erörterungstermin kann abgesagt werden, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall findet eine gesonderte Benachrichtigung und eine öffentliche Bekanntmachung an gleicher Stelle statt.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bad Hersfeld, den 12. April 2023

Regierungspräsidium Kassel

RPKS - 33.2-53 e 05 02/1-2022/1

StAnz. 18/2023 S. 626